

**Einladung
zur Gemeindeversammlung
vom Dienstag, 3. Dezember 2002,
20 Uhr, im Saal Dorfmat**



Parteiversammlungen

Christlichdemokratische Volkspartei CVP Risch-Rotkreuz:
Mittwoch, 20. November 2002, 20 Uhr, Restaurant Breitfeld

Freisinnig-Demokratische Partei FDP Risch:
Mittwoch, 20. November 2002, 20 Uhr, Restaurant Bauernhof

Politische Arbeitsgruppe Gleis 3 Risch:
Montag, 18. November 2002, 20 Uhr, Verensaal, Zentrum Dorfmat

Schweizerische Volkspartei SVP Sektion Risch-Rotkreuz:
Mittwoch, 20. November 2002, 20 Uhr, Restaurant Kreuz

Detailkonti

Sie erhalten den Voranschlag 2003 in gekürzter Fassung mit Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen. Die Detailkonti zum Voranschlag stellen wir Ihnen gerne zu. Bitte verlangen Sie diese unter der E-Mail Adresse beatrice.ponti@risch.zg.ch oder unter Telefon 041 798 18 42.

Traktandum

1

Seite 8 Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinder-
versammlung vom 17. Juni 2002

2

Seite 10 Voranschlag 2003

3

Seite 24 Finanzplan 2003 bis 2007

4

Seite 34 Teilrevision des Personalreglementes in Sachen periodische
Standortbestimmung und Entschädigung der Kommission
sowie Entschädigung für Tätigkeiten im Nebenamt

5

Seite 40 Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst

6

Seite 46 Kreditbegehren für den Umbau der heutigen Bibliothek im
Oberstufenschulhaus

7

Seite 50 Bebauungsplan „Wohndorfkern Rotkreuz Nord“, Abschnitt
„Bahnhof Nord“

8

Seite 58 Kreditbegehren für die Ortsplanungsrevision

9

Seite 60 Motion der FDP betreffend Reduktion der Konzessionsgebühren der WWZ

10

Seite 64 Vollmachterteilung an den Gemeinderat zum Abschluss von Handänderungsverträgen

Wir planen den Grundriss der Zukunft

Liebe Rischerinnen, liebe Rischer

Unserer Gemeinde geht es gut. Wir freuen uns über ein gesundes Wachstum und über starke Finanzen. So können wir Ihnen anlässlich der „Budget-Gemeinde“ vom 3. Dezember für das Jahr 2003 ein ausgeglichenes Budget präsentieren.

Das Budget ist der Grundstein der Planung. Und die Planung der Infrastruktur bildet den Grundriss der Zukunft unserer Gemeinde. Wir verfügen in Risch heute über eine attraktive Infrastruktur, die im Gleichschritt mit der Gemeindebevölkerung wächst. In den letzten acht Jahren durften wir 2000 neue Einwohnerinnen und Einwohner bei uns willkommen heissen. Gegenwärtig wählen pro Jahr rund 150 Personen Risch als neuen Wohnort. Eine Entwicklung, die sich auch in naher Zukunft fortsetzen wird. Deshalb bringen wir die Infrastruktur langfristig mit dem Wachstum in Einklang und übernehmen so Verantwortung für die Generation von morgen.

„Gut Ding will Weile haben“. Auch bei Infrastruktur-Vorhaben. So wird zum Beispiel das Bauprojekt Bahnhofplatz seit 12 Jahren weiterentwickelt. Und momentan befassen wir uns mit der Planung neuer Schulen. Ob Bahnhofplatz, Sportpark oder Schule - immer gehen wir

sorgfältig vor, beziehen möglichst viele Betroffene und Interessierte ein. Ganz im Sinne der gemeinschaftlich „besten Lösung“. Auf diese Vorgehen sind wir stolz, auch wenn dadurch die Verwirklichung unserer Bauvorhaben etwas länger dauert. Sie, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, und unsere nachfolgenden Generationen, werden davon profitieren.

Wir empfehlen Ihnen das Budget 2003 zur Annahme und hoffen, dass Sie sich aktiv und interessiert an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember beteiligen werden. Wir laden Sie ein, an der Entwicklung unserer Gemeinde mitzuarbeiten und die Zukunft nicht nur mit Ihrer Stimme aktiv mit zu gestalten.

Gemeinderat Risch

Anton Wismer

Vorsteher Präsidial- und Finanzabteilung

Maria Wyss

Vorsteherin Schulabteilung

Ulrich Amsler

Vorsteher Sozialabteilung

Albert Dönni

Vorsteher Umwelt- und Sicherheitsabteilung

Kurt Müller

Vorsteher Bauabteilung

Verabschiedung von Behördenmitgliedern

Liebe Rischerinnen, liebe Rischer

Zum Abschluss der Gemeindeversammlung dürfen wir drei Persönlichkeiten verabschieden:

- Herr Anton Wismer als Gemeindepräsident seit 1995
- Herr Ulrich Amsler als Gemeinderat seit 1999
- Herr Patrick Fuchs als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission seit 1991 und seit 1999 als Präsident dieser Kommission

In den letzten Jahren ist unsere Gemeinde stark gewachsen. Unsere Behörden sind gefordert. Mit den drei zurückgetretenen Persönlichkeiten verlieren wir engagierte Menschen, welche sich zu Gunsten der Allgemeinheit und einer attraktiven Gemeinde Risch eingesetzt haben. Ihnen gebührt unser aufrichtiger Dank für ihre wertvolle Arbeit. Für die Zukunft wünschen wir ihnen alles Gute und bestes Wohlergehen.

An deren Stelle heissen wir

- Frau Maya von Dach als Gemeinderätin
- Frau Dorothea Wattenhofer als Gemeinderätin
- Herr Peter Hausherr als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission recht herzlich willkommen.

Ihnen wünschen wir viel Freude, Befriedigung und alles Gute in ihrem Amt. Wir freuen uns auf eine intensive Zusammenarbeit zum Wohle unserer Gemeinde.

Gemeinderat Risch



Traktandum 1

An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2002 haben 196 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2001 wird mit grossem Mehr, ohne Gegenstimme, genehmigt.
2. Die Rechnung 2001 wird mit grossem Mehr genehmigt.
3. Der Verkauf von Grundstück Nr. 254, Oberrisch, an Erbengemeinschaft Gottfried und Clair Schindler, Jürg Schindler, Seefeld 24, Risch und Johannes Schindler, Seeblickstrasse 17, Zürich wird mit 100 Ja- zu 72 Nein-Stimmen genehmigt.
4. Die neue Verbandsordnung für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee - Küsnachtersee - Ägerisee (GVRZ) wird mit grossem Mehr genehmigt.
5. Das neue Abwasserreglementes der Gemeinde Risch wird mit grossem Mehr genehmigt.
6. Das Kreditbegehren für Realisierungsmassnahmen aus der generellen Entwässerungsplanung wird mit 103 Ja- zu 73 Nein-Stimmen genehmigt.
7. Die Motion der FDP betreffend der Reduktion der Konzessionsgebühren der WWZ wird mit grossem Mehr erheblich erklärt.
8. Der gemeinderätliche Antrag, die Motion für die Übernahme der Grundstrasse durch die Gemeinde nicht erheblich zu erklären, wird mit 74 Ja- zu 105 Nein-Stimmen nicht genehmigt. Der darauffolgende Antrag um Erheblich-erklärung wird mit grossem Mehr genehmigt.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 22. November 2002, Zentrum Dorfmat, 2. Stock, Präsidialabteilung, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

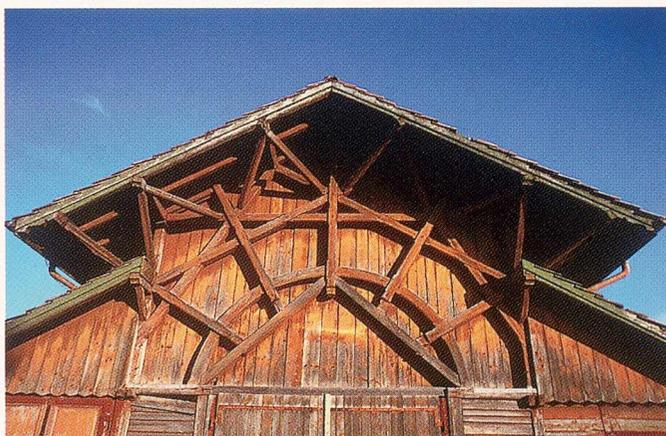
Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2002 zu genehmigen.

Rotkreuz, 21. Oktober 2002

GEMEINDERAT RISCH



Traktandum 2

Der Gemeinderat unterbreitet den Voranschlag für das Rechnungsjahr 2003, welcher einen Aufwand von Fr 38'214'821.00 und einen Ertrag von Fr. 38'262'100.00 vorsieht. Daraus resultiert ein Einnahmenüberschuss von Fr. 47'279.00.

Gegenüber dem Budget 2002 ist der Aufwand um Fr. 2'430'221.00 (+ 6.79 %) höher veranschlagt. Bei einzelnen Abteilungen mussten die Nettoausgaben erhöht werden. Das andauernd starke Wachstum der Bevölkerung sowie die Personal- und Sachteuerung wirken sich auf die Steigerungen aus. Die markantesten Aufwandsteigerungen gegenüber dem Voranschlag 2002 sind:

- Gehälter und Lohnnebenkosten Verwaltung (+ 12.9 %, Fr. 0.51 Mio.)
- Gehälter und Lohnnebenkosten Lehrerschaft (+ 6.9 %, Fr. 0.63 Mio.)
- Sachaufwand (+ 6.8 %, Fr. 0.44 Mio.)
- Beiträge an Kanton oder Dritte (+ 6.2 %, Fr. 0.37 Mio.)

Der gesamte Ertrag basiert auf vorsichtigen Berechnungen und Erfahrungswerten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung. Er erhöht sich gegenüber dem Voranschlag 2002 um Fr. 2.4 Mio. (+ 6.8 %) und gegenüber dem IST 2001 um Fr. 0.87 Mio. (+ 2.3 %). Beim Finanzausgleich werden infolge voraussichtlicher Zunahme des durchschnittlichen Steuerertrages zum kantonalen Mittel tiefere Einnahmen erwartet. Eine Veränderung der Handhabung des Finanzausgleichsgesetzes kann nicht berücksichtigt werden. Gemäss Ergebnis des kalkulatorischen Abschlusses 2001 (FAG, Gesetz über den direkten Finanzausgleich) und den Belastungen gemäss Finanzplanung, sinkt der Steuerfuss für das Jahr 2003 um 1 % auf neu 70 % des kantonalen Einheitssatzes. Sowohl für den Voranschlag 2003 als auch für die Finanzplanung wurde mit diesem Steuerfuss gerechnet. Es wird angenommen, dass als Folge des neuen Steuergesetzes (Gegenwartsbesteuerung) höhere Erträge resultieren werden. Weitere Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen sind bei den einzelnen Abteilungen aufgeführt.

Der Investitionsaufwand aus den bewilligten und noch nicht bewilligten Krediten für das Jahr 2003 ist mit netto Fr 8'877'000.00 budgetiert. Diese Investitionen können zu rund 49 % selbst finanziert werden.

Der Finanzierungsfehlbetrag für das Jahr 2003 im Finanzhaushalt der Gemeinde Risch berechnet sich wie folgt:

	Aufwand	Ertrag
<u>Laufende Rechnung</u>	<u>38 214 821</u>	<u>38 262 100</u>
<u>Investitionsrechnung</u>	<u>11 202 000</u>	<u>2 325 000</u>
<u>Cash Flow</u>		<u>4 320 000</u>
<u>Finanzierungsfehlbetrag</u>		<u>4 509 721</u>
<u>Total</u>	<u>49 416 821</u>	<u>49 416 821</u>

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgende Anträge:

Es seien

1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern für das Jahr 2003 mit 70 % des kantonalen Einheitssatzes zu erheben.
2. Dem vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2003 die Genehmigung zu erteilen.

Rotkreuz, 14. Oktober 2002

Gemeinderat Risch

Voranschlag 2003
Hauptzahlen

	Budget 2003	Budget 2002	Rechnung 2001	Rechnung 2000	Rechnung 1999
1. Laufende Rechnung					
Ertrag	38 262 100	35 808 400	41 388 522	37 922 248	33 062 766
Aufwand	38 214 821	35 784 600	39 068 193	33 919 067	31 737 262
Ertragsüberschuss (- = Fehlbetrag)	47 279	23 800	2 320 329	4 003 181	1 325 504
Cash Flow	4 321 499	4 093 800	5 729 196	7 584 734	5 069 540
2. Investitionsrechnung					
Ausgaben	11 202 000	10 758 000	2 609 791	10 962 853	4 077 273
Einnahmen	2 325 000	845 000	772 743	1 604 955	585 345
Finanzierungsfehlbetrag (Nettoinvest.)	8 877 000	9 913 000	1 837 048	9 357 898	3 491 928
3. Bilanz					
Finanzvermögen	-	-	20 636 124	17 520 027	19 145 395
Verwaltungsvermögen	-	-	30 685 000	32 260 000	26 809 160
Bilanzsumme Aktiven	-	-	51 321 124	49 780 027	45 954 555
Fremdkapital	-	-	39 482 737	40 258 788	40 110 992
Eigenkapital	-	-	11 838 387	9 521 239	5 843 563
Bilanzsumme Passiven	-	-	51 321 124	49 780 027	45 954 555
4. Steuererträge					
Steuern natürliche Personen (NP)	14 528 000	12 453 000	13 466 356	11 260 617	10 563 572
Steuern juristische Personen (JP)	5 776 000	5 417 000	5 501 755	4 954 334	3 388 205
Grundstückgewinnsteuern	1 200 000	1 400 000	2 027 035	2 205 598	2 803 950
Übrige Steuereinnahmen	337 000	522 000	414 146	315 440	252 198
Total Steuerertrag	21 841 000	19 792 000	21 409 292	18 735 989	17 007 925
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	3 354 000	4 000 000	3 601 379	5 559 906	4 670 764
5. Kennziffern					
5.1 Steuerfuss	70 %	71 %	75 %	75 %	75 %
5.2 Selbstfinanzierungskraft	11.14 %	11.60 %	12.49 %	20 %	16 %
5.3 Selbstfinanzierungsgrad	48.68 %	77.11 %	311.87 %	81 %	145 %
5.4 Investitionsquote	26.57 %	24.55 %	5.89 %	24 %	12 %
5.5 Eigenkapitalquote	- %	- %	24.43 %	21 %	10 %
5.6 Steuerertrag NP pro Einwohner	Fr. 1 816	Fr. 1 597	Fr. 1 817	Fr. 1 540	Fr. 1 484
6. Anzahl Arbeitnehmer					
Verwaltungsangestellte, Lehrlinge	37.32	32.85	33.10	31.50	27.80
Betriebspersonal, Hauswarte	14.54	12.50	12.22	12.22	12.22
Lehrpersonen	81.30	77.36	78.56	77.22	71.41
Musikschule	8.34	8.11	8.10	7.72	7.87
Total	141.49	130.82	131.98	128.66	119.30
7. Wohnbevölkerung					
Natürliche Personen	8 000	7 800	7 413	7 314	7 119
8. Index					
Konsumentenpreise (100 = 1982)	-	-	148.8	148.3	146.2
Zürcher Baukosten (100 = 1982)	-	-	133.0	126.9	122.2

Voranschlag 2003
Laufende Rechnung nach Kostenarten

Rechnung 1999		Budget 2003	Budget 2002	Rechnung 2001	Rechnung 2000	Rechnung 1999
	Aufwand	38 214 821	35 784 600	39 068 193	33 919 067	31 737 262
33 062 766	Personalaufwand	18 194 790	16 763 600	16 431 179	14 965 363	14 051 309
31 737 262	Sachaufwand	6 947 928	6 502 600	6 575 706	5 722 581	5 861 131
1 325 504	Passivzinsen und Steuerskonti	1 338 000	1 367 000	1 419 418	1 598 264	1 556 147
5 069 540	Abschreibungen und Steuerverluste	4 364 220	4 175 000	3 452 472	3 998 998	3 837 575
4 077 273	Beitrag an Finanzausgleich	135 000	157 500	187 038	242 994	315 444
585 345	Entschädigungen an Gemeinwesen	359 100	333 600	337 905	322 186	366 508
3 491 922	Beiträge an Kanton oder Dritte	6 319 600	5 949 000	6 125 653	5 560 904	5 285 057
	Einlagen in Spezialfin. und Stiftungen	20 000	15 000	4 041 610	1 043 150	0
	Interne Verrechnungen	536 183	521 300	497 211	464 628	464 091
19 145 395						
26 809 160						
45 954 555	Ertrag	38 262 100	35 808 400	41 388 522	37 922 248	33 062 766
40 110 992	Steuern	22 045 000	19 17 000	21 409 292	18 735 990	17 007 925
5 843 563	Regalien und Konzessionen	1 000	716 000	706 377	719 875	710 935
45 954 555	Vermögenserträge	491 800	381 800	503 679	1 740 444	1 281 757
	Entgelte	4 573 800	4 002 100	4 399 197	3 752 333	3 163 308
10 563 572	Anteil am kantonalen Finanzausgleich	3 354 000	4 000 000	3 601 379	5 559 906	4 670 764
3 388 205	Rückerstattungen von Gemeinwesen	805 000	798 700	855 562	904 067	1 130 524
2 803 950	Beiträge des Kantons und Dritter	6 455 317	5 571 500	5 412 643	4 719 501	4 633 463
252 198	Entnahme Ertragsüberschuss Vorjahr	0	0	4 003 181	1 325 504	0
17 007 925	Interne Verrechnungen	536 183	521 300	497 211	464 628	464 091
4 670 764						
	Ergebnis	47 279	23 800	2 320 329	4 003 181	1 325 504

75
16 %
145 %
12 %
10 %
Fr. 1 484

27.80
12.22
71.41
7.87
119.30

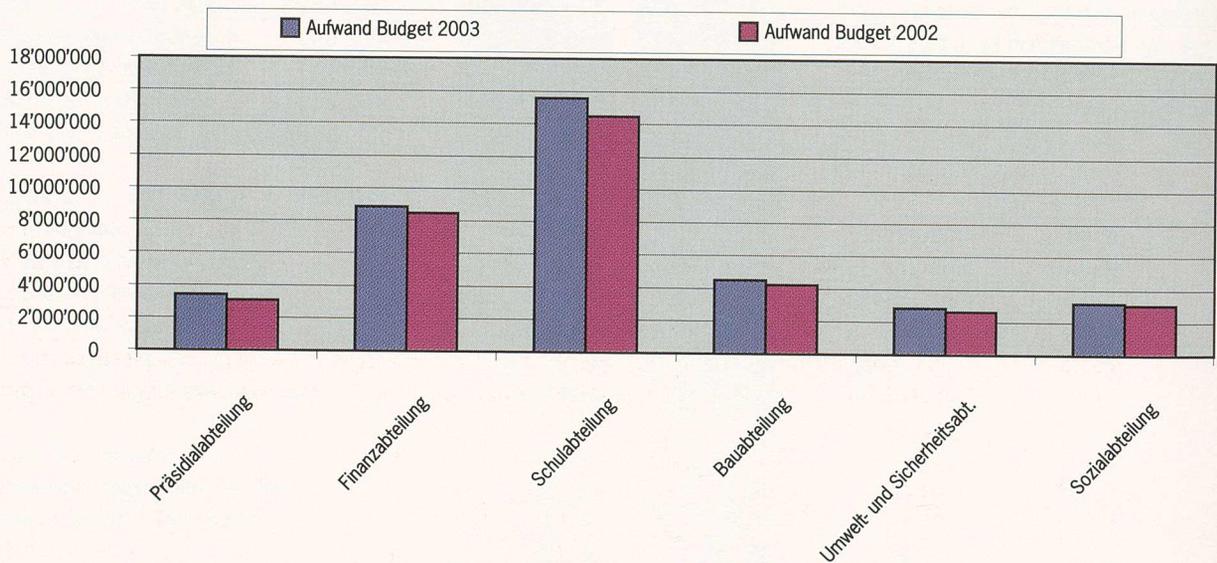
7 119

146.2
122.2

Voranschlag 2003
 Laufende Rechnung nach institutioneller Gliederung

	Budget 2003 Aufwand	Budget 2003 Ertrag	Budget 2002 Aufwand	Budget 2002 Ertrag	Rechnung 2001 Aufwand	Rechnung 2001 Ertrag
Präsidialabteilung	3 347 019	787 800	3 045 100	803 000	2 888 873	857 001
Finanzabteilung	8 858 879	25 874 300	8 449 200	24 940 300	11 849 089	30 260 508
Schulabteilung	15 556 160	6 993 817	14 448 200	6 084 000	14 506 447	5 946 857
Bauabteilung	4 477 270	2 545 183	4 221 900	1 910 600	4 045 937	1 876 804
Umwelt- und Sicherheitsabt.	2 843 498	389 000	2 577 800	364 500	2 477 809	416 749
Sozialabteilung	3 131 996	1 672 000	3 042 400	1 706 000	3 300 038	2 030 603
Total	38 214 821	38 262 100	35 784 600	35 808 400	39 068 193	41 388 521
Ergebnis	47 279		23 800		2 320 329	

Voranschlag 2003
 Aufwand im Vergleich pro Abteilung



Voranschlag 2003
Präsidialabteilung

Rechnung 2001 Ertrag		Budget 2003 Aufwand	Budget 2003 Ertrag	Budget 2002 Aufwand	Budget 2002 Ertrag	Rechnung 2001 Aufwand	Rechnung 2001 Ertrag	
857 001	101	Einwohnergemeinde	324 100	0	344 600	0	361 104	0
30 260 508	102	Rechnungskommission	17 000	0	17 000	0	13 523	0
5 946 857	105	Gemeinderat	355 305	0	259 000	0	291 722	0
1 876 804	110	Verwaltung	1 071 683	537 500	1 104 700	598 700	944 027	651 030
416 749	120	Allgem. Bürokosten	273 500	500	284 500	0	267 139	26 205
2 030 603	130	Telefon	26 000	0	26 000	0	25 762	0
	133	Betreibungsamt	115 000	0	110 300	0	139 984	0
	135	Friedensrichteramt	4 100	0	4 100	0	4 336	0
	136	Weibelamt	3 400	0	2 700	0	4 802	0
	140	Ordentliche Beiträge	221 200	0	218 600	0	169 553	0
	144	Familien- / Jugendarbeit	684 609	189 000	552 200	156 500	537 812	129 753
	150	Landwirtschaft	13 400	4 000	9 200	3 000	7 551	0
	160	Kulturelles	237 722	56 800	112 200	44 800	121 558	49 953
	161	Gemeindeschichte	0	0	0	0	0	60
	Total		3 347 019	787 800	3 045 100	803 000	2 888 873	857 001
	Netto		2 559 219		2 242 100		2 031 872	

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Stellenstelle	Begründungen
105	Mehraufwand: Die Anpassung des Besoldungsreglementes hat Auswirkungen auf die Entschädigung des Gemeinderates. Ein entsprechendes Geschäft ist auf die Gemeindeversammlung Juni 2003 vorgesehen. Die Daten basieren auf effektiv geleistetem Zeitaufwand.
144	Mehraufwand: Zunahme des Betreuungspersonals und neues Projekt „Schule + Soziale Arbeit“.
160	Mehraufwand: Es handelt sich dabei um Zusatzkosten für das Museum Buonas (Betreuung, Inventarisierung, Miete). Mit der Anschaffung früherer Luftaufnahmen kann die Gemeindedokumentierung sichergestellt werden.

Voranschlag 2003
Finanzabteilung

	Budget 2003 Aufwand	Budget 2003 Ertrag	Budget 2002 Aufwand	Budget 2002 Ertrag	Rechnung 2001 Aufwand	Rechnung 2001 Ertrag
1203 Verwaltung	416 876	2 000	390 800	2 000	359 568	2 755
1205 EDV Anlage	330 900	0	344 700	0	321 526	0
1220 AHV, IV, EO, FAK	1 268 300	0	1 144 100	0	1 134 862	0
1223 Andere Versicherungen	58 000	0	55 000	0	55 210	0
1230 Liegensch. Finanzverm.	155 500	179 000	88 500	131 000	121 970	158 972
1237 Zentrum Dorfmat	636 583	113 300	581 100	139 300	635 601	171 490
1250 Passivzinsen	1 213 000	0	1 242 000	0	1 297 565	0
1251 Aktivzinsen	0	180 000	0	135 000	0	207 000
1260 Ordentliche Steuern	333 000	20 620 000	338 000	18 392 000	289 834	19 338 911
1261 Finanzausgleich	0	3 354 000	0	4 000 000	0	3 601 379
1262 Übrige Steuern	147 500	1 425 000	170 000	1 425 000	195 906	2 070 381
1267 Gebühren, Konzessionen	25 000	1 000	25 000	716 000	25 000	706 377
1270 Abschreibungen	4 274 220	0	4 070 000	0	3 408 867	0
1275 Verw. Überschuss Vorjahr	0	0	0	0	3 181	4 003 181
1277 Reserven/Spezialfinanz.	0	0	0	0	4 000 000	0
Total	8 858 879	25 874 300	8 449 200	24 940 300	11 849 089	30 260 508
Netto		17 015 421		16 491 100		18 411 419

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Kostenstelle	Begründungen
1220	Mehraufwand: Es handelt sich dabei um Gemeindebeiträge gemäss Vorgaben der Kantonalen Ausgleichskasse.
1260	Mehreinnahmen: Grundlagen sind die aktuellen Berechnungen und Erfahrungswerte aus dem Rechnungsjahr 2001.
1270	Mehraufwand: Zur Tilgung des Verwaltungsvermögens müssen jährlich 10 % vom Restwert gebucht werden. Die Zunahme hat einen direkten Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit.

Voranschlag 2003
Schulabteilung

Rechnung 2001 Ertrag		Budget 2003 Aufwand	Budget 2003 Ertrag	Budget 2002 Aufwand	Budget 2002 Ertrag	Rechnung 2001 Aufwand	Rechnung 2001 Ertrag
2 755	301 Kommissionen	153 500	0	108 500	0	84 803	0
0	305 Verwaltung	657 283	197 563	630 600	165 200	486 594	142 140
0	307 Kindergarten	875 170	488 028	941 900	463 500	854 372	383 399
0	310 Primarschule	4 679 799	2 230 629	4 521 100	1 990 800	4 632 745	2 005 541
158 972	320 Oberstufenschule	3 999 301	2 252 446	3 683 200	1 836 200	3 608 184	1 809 079
171 490	330 Hauswirtschaft	838 502	411 533	754 100	332 300	685 726	340 686
0	331 Turnen und Sport	72 600	0	77 500	0	68 738	0
207 000	332 Spezielle Schuldienste	495 032	264 533	344 700	169 200	249 334	178 071
19 338 911	333 Musikschule	1 283 124	724 085	1 235 400	639 800	1 204 659	641 444
3 601 379	340 Bibliothek	225 150	0	168 500	500	166 075	0
2 070 381	350 Schuldienst + Diverses	421 428	200 000	424 400	220 000	405 770	140 772
706 377	352 Schulzahnpflege	280 000	172 000	274 000	225 500	314 501	269 989
0	380 Schulhäuser	1 469 080	53 000	1 157 700	41 000	1 600 419	35 737
4 003 181	390 Mobiliar	106 190	0	126 600	0	144 526	0
0							
	Total	15 556 160	6 993 817	14 448 200	6 084 000	14 506 447	5 946 857
	Netto	8 562 343		8 364 200		8 559 591	

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Stellenstelle	Begründungen
320	Mehraufwand: Aufstockung von Pensen, Stellvertretungen. Neu wird den Schulen des Kantons Zug ein Schulentwicklungs- und Schulbetriebspool zur Verfügung gestellt.
332	Mehraufwand: Neu werden im Rahmen der Begabtenförderung auch Angebote für Hochbegabte vorgesehen.
380	Mehraufwand: Zusätzliche Hauswartstelle infolge Bezug Neubauten. Wesentlich höhere Unterhalts- und Reparaturarbeiten bei den Schulanlagen.

**Voranschlag 2003
Bauabteilung**

	Budget 2003 Aufwand	Budget 2003 Ertrag	Budget 2002 Aufwand	Budget 2002 Ertrag	Rechnung 2001 Aufwand	Rechnung 2001 Ertrag
1401 Kommissionen	43 100	0	42 100	0	33 370	0
1403 Verwaltung	710 845	106 000	669 400	137 500	594 035	136 887
1405 Ortsplanung	88 000	1 000	50 000	1 000	20 922	0
1407 Vermessung	30 000	2 500	30 000	2 500	14 267	4 880
1411 Personal Werkdienst	524 183	524 183	512 300	512 300	487 630	487 630
1430 Werkhof	320 441	500	425 800	500	320 238	75
1440 Unterh. Strassen/Anlagen	156 906	0	178 600	0	173 259	
1441 Winterdienst	59 919	8 000	49 300	7 000	45 748	8 400
1445 Ausbau Strassen/Anlagen	100 000	0	100 000	0	121 882	0
1446 Plätze und Anlagen	432 231	0	411 300	0	379 084	0
1447 Schwimmbäder	143 188	48 000	110 300	47 000	125 745	48 849
1450 Kanalisation/Kläranlage	744 145	1 810 000	645 100	1 160 000	662 583	1 147 477
1460 Abfallbeseitigung	629 312	30 000	606 200	30 000	686 919	30 499
1461 Umweltschutz	0	0	0	0	0	0
1480 Verkehrswesen	495 000	15 000	391 500	12 800	380 256	12 040
Total	4 477 270	2 545 183	4 221 900	1 910 600	4 045 937	1 876 804
Netto	1 932 087		2 311 300		2 169 133	

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Kostenstelle	Begründungen
1403	Mehraufwand: Zusätzliches 60 % Pensum auf der Bauabteilung für Baukontrollen und Mithilfe Liegenschaftsverwaltung.
1450	Mehraufwand: Höhere Betriebskosten bei Kläranlage Schönau gemäss neuer Verbandsordnung. Mehrertrag: Auswirkungen gemäss Änderung des Kanalisationsreglementes.
1480	Mehraufwand: Kindergartenbus neu in dieser Kostenstelle (anstatt 1307) und höherer ZVB-Betriebsdefizitbeitrag.

Voranschlag 2003
Umwelt- und Sicherheitsabteilung

Rechnung 2001 Ertrag		Budget 2003 Aufwand	Budget 2003 Ertrag	Budget 2002 Aufwand	Budget 2002 Ertrag	Rechnung 2001 Aufwand	Rechnung 2001 Ertrag
0	605 Verwaltung	340 282	15 500	243 000	16 800	233 672	20 907
136 887	610 Brandschutzkontrolle	4 000	20 000	2 500	16 000	5 609	20 541
0	620 Feuerwehrdienst	429 500	249 000	345 600	258 200	263 688	239 150
4 880	630 Feuerwehrdepot/Einricht.	256 300	13 500	252 200	16 000	350 500	46 295
487 630	640 Militäreinquartierungen	3 500	500	500	500	0	1 720
75	650 Schiesswesen	83 100	0	83 000	0	26 345	0
8 400	660 Zivilschutz	55 200	20 000	97 500	18 500	109 086	44 994
0	670 Notorganisation	34 700	0	6 800	0	2 518	0
0	675 Umweltschutz	53 100	0	35 100	3 000	41 269	2 250
0	680 Polizeiwesen	215 000	40 500	163 000	10 500	150 246	21 980
48 849	685 Gebühren: Platz und Stand	0	0	0	0	0	0
1 147 477	690 Gesundheitswesen	1 282 100	25 000	1 275 600	20 000	1 202 324	14 500
30 499	695 Friedhof und Bestattungen	86 716	5 000	73 000	5 000	92 553	4 412
0							
12 040	Total	2 843 498	389 000	2 577 800	364 500	2 477 809	416 749
	Netto	2 454 498		2 213 300		2 061 060	
1 876 804							

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Stellenstelle	Begründungen
605	Mehraufwand: Für die Brandschutzkontrolle, Arbeitssicherheit und Friedhofverwaltung ist eine 80 %-Stelle geschaffen worden.
620	Mehraufwand: Die Anpassung des Besoldungsreglementes hat Auswirkungen auf die Besoldung des Feuerwehrkaders und die Serviceleister.
680	Mehraufwand: Beim alten Festplatz wird eine Parkuhr installiert und für die Signisationen von Gemeindestrasse sind grössere Ausgaben budgetiert.

Voranschlag 2003
Sozialabteilung

	Budget 2003 Aufwand	Budget 2003 Ertrag	Budget 2002 Aufwand	Budget 2002 Ertrag	Rechnung 2001 Aufwand	Rechnung 2001 Ertrag
1705 Verwaltung	658 034	35 000	618 400	30 000	636 971	55 129
1710 Fürsorge/Vormundschaft	55 000	2 000	45 000	2 000	28 900	1 645
1715 Unterst.gem.Bundesges.	1 500 000	1 115 000	1 520 000	1 115 000	1 733 815	1 427 127
1716 Unterst.gem.Asylgesetz	389 562	355 000	381 300	339 000	353 996	328 119
1720 Sozialfürsorge	167 200	50 000	150 700	90 000	180 073	24 917
1730 Wohnungsfürsorge	0	0	0	0	0	0
1750 Alimentenbevorschussung	362 200	115 000	327 000	130 000	366 281	193 667
Total	3 131 996	1 672 000	3 042 400	1 706 000	3 300 038	2 030 603
Netto	1 459 996		1 336 400		1 269 435	

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Kostenstelle	Begründungen
	Die geschätzten Einnahmen und Ausgaben ergeben keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

Voranschlag 2003
Investitionsrechnung

	Budget 2003	Budget 2002
Bauabteilung - Tiefbau	3 835 000	3 529 000
Birkenstrasse: Ausbau	450 000	250 000
Kanalisation: UeG Bau	20 000	20 000
Lärmschutz SBB/Strasse	100 000	100 000
Generelle Entwässerungsplan. GEP	500 000	0
Naturnahe Sanierung Badi Zweiern	0	214 000
Meteorwasserleitung Industrie	50 000	290 000
Erschliessung GS 1435	500 000	500 000
Perimeter GS 1435	-245 000	-245 000
Bahnhofplatz Bushofüberbau	3 000 000	3 000 000
Bahnhofplatz, Kantonsbeitrag Bushof/SBB	-540 000	-600 000
Bauabteilung - Hochbau	3 970 000	5 250 000
Projekt Kindergarten	0	200 000
Kindergarten, Basisstufe, Tiefgarage, Abwart	1 000 000	0
Kantonsbeitrag Kindergarten, Basisstufe	-540 000	0
Umbau Oberstufe	350 000	0
Projekt Neubau Musikschule/Bibliothek	0	50 000
Musikschule/Bibliothek	2 500 000	5 000 000
Kantonsanteil Musikschule / Bibliothek	-1 000 000	0
Projekt Neubau Kindergarten + Psychomotorik	10 000	0
Umbau + Erweiterung Rathaus	400 000	0
Diverse Umbauten Schule, Rektorat	400 000	0
Schulhaus Risch, Erweiterung	850 000	0
Übrige	1 072 000	1 134 000
Entwicklungskonzept Industriegebiet	0	19 000
Informatik PS/KG	187 000	400 000
Motorboot MS Zug, Investitionsbeitrag	65 000	65 000
Strassenreinigungsmaschine	150 000	0
Sanierung Binzmühleschopf	150 000	250 000
Teilsanierung Schulhaus 4	0	250 000
Weihnachtsbeleuchtung	0	150 000
Finanzsoftware (Verbund mit Kanton)	200 000	0
Umbau Restaurant Central	250 000	0
Orts- und Zonenplanung	70 000	0
Total (Nettoinvestitionen)	8 877 000	9 913 000
Total Ausgaben	11 202 000	10 758 000
Total Einnahmen	2 325 000	-845 000



Voranschlag 2003
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die unterzeichneten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Risch haben den Voranschlag der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 2003 geprüft und festgestellt, dass dieser den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen sowie der gemeindlichen Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse entspricht.

Der Voranschlag 2003 weist bei einem geschätzten Aufwand von Fr. 38'214'821.00 und einem geschätzten Ertrag von Fr. 38'262'100.00 einen Mehrertrag von Fr. 47'279.00 aus. Auch im Budgetjahr 2003 ist ein Schuldenabbau vorgesehen.

Das Investitionsprogramm sieht für das Jahr 2003 für bewilligte und noch nicht bewilligte Kredite budgetierte Nettoinvestitionen von insgesamt Fr. 8'877'000.00 vor. Für die noch nicht bewilligten Kredite werden vom Gemeinderat der Gemeindeversammlung noch entsprechende Anträge vorgelegt.

Der Steuerfuss wird um 1 % auf 70 % gesenkt. Dies entspricht der Gesetzesvorgabe zum Finanzausgleich.

Aufgrund der vorgenommenen Überprüfung beantragen wir:

1. Den Voranschlag der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 2003 zu genehmigen.
2. Den Steuerfuss für das Jahr 2003 mit 70 % des kantonalen Einheitssatzes zu genehmigen.

Rotkreuz, 21. Oktober 2002

Die Rechnungsprüfungskommission
Patrick Fuchs, Präsident
Urs Kruppenacher
Hans-Peter Rätz

Traktandum 3

Wir unterbreiten Ihnen den Finanzplan 2003 bis 2007. Diese Entwicklung hängt sehr eng mit der weitsichtigen Planung der Investitionsvorhaben zusammen. Die Investitionen sind für die Entwicklung der Gemeinde von grosser Bedeutung. Nachfolgend werden diesbezügliche Details angegeben. Der ausstehende Saldo der bewilligten Investitionen beträgt rund Fr. 5 Mio. und das Volumen der noch nicht bewilligten Investitionen für die nächsten fünf Jahre über Fr. 18 Mio.

Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument und kein Beschluss, der irgendwelche Ausgaben auslöst. Er wird jährlich den sich abzeichnenden Änderungen der Verhältnisse angepasst.

A) Bewilligte Kredite

Folgende Vorhaben wurden durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 4. Dezember 2001 und am 17. Juni 2002 beschlossen und erscheinen somit neu unter den bewilligten Krediten:

4. Dezember 2001:

- Sanierung und Neumöblierung des Schulhauses 4, Fr. 250 000.00
- Projektierung des Neubaus Kindergarten mit Räumen für Psychomotorik, Fr. 210 000.00
- Gemeindebeitrag an die Beschaffung eines Ersatzschiffes für das Motorschiff „MS Zug“, Fr. 130 000.00

17. Juni 2002:

- Realisierungsmassnahmen aus der generellen Entwässerungsplanung, Fr. 3 000 000.00

B) Noch nicht bewilligte Kredite

B1 + B2 Birkenstrasse, Ausbau
Fr. 450'000.00, Perimeterbeiträge Fr. 225'000.00
(Priorität 1)

Nach Realisierung der Überbauung „Sunneblick“ ist auch das ohne Trottoir bestehende Teilstück der Birkenstrasse auszubauen.

B3 + B4 Blegistrasse, Ausbau
Fr. 300'000.00, Perimeterbeiträge Fr. 150'000.00
(Priorität 3)

Der Ausbau der Blegistrasse ist den Gegebenheiten anzupassen und ist für später vorgesehen.

- B9** **Lärmschutz SBB/Strasse**
Fr. 500'000.00 (Priorität 2)
Bahn und Strassen verursachen eine starke Lärmbelastung. Bei entsprechenden Massnahmen ist auf die Gestaltung und das Dorfbild Rücksicht zu nehmen. Vorgespräche mit den SBB haben 1995 bereits stattgefunden. Beschwerden beim Bundesamt für Verkehr und die Sparmassnahmen der SBB verzögern die Realisierung.
- B28** **Neugestaltung Friedhof, 2. Etappe**
Fr. 1'000'000.00 (Priorität 3)
Der Ausbau ist den Gegebenheiten anzupassen und ist für später vorgesehen.
- B30** **Umbau und Erweiterung Rathaus**
Fr. 3'250'000.00 (Priorität 1)
Nächstes Jahr ist ein Umbau des bestehenden Rathauses vorgesehen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Erweiterung angestrebt, damit wie früher alle Abteilungen in einem Gebäude Platz finden. Im Moment ist die Sozialabteilung im Gebäude Dorfmat 2 eingemietet.
- B37** **Deckbelag Küntwilerstrasse**
Fr. 280'000.00 (Priorität 1)
Der Deckbelag ist sanierungsbedürftig. Die Arbeiten sind im Jahr 2003 vorgesehen.
- B38** **Parkhaus Sport/SBB**
Fr. 2'000'000.00 (Priorität 3)
Das Parkplatzangebot im Bereich Dorfmat/Bahnhof ist knapp bemessen. Langfristig drängen sich, insbesondere auch für Park-and-Ride (P+R) SBB, zusätzliche Parkgelegenheiten auf.
- B42 + B43** **Kindergarten/Basisstufe**
Fr. 5'200'000.00 (Priorität 1),
Kantonsbeitrag Fr. 1'590'000.00 (Priorität 1)
Im Jahre 2003 wird ein Baukredit für den Neubau an der Waldeggstrasse beantragt. Gleichzeitig wird eine neue Tiefgarage mit 40 - 50 Plätzen mit dem Neubau geplant. Im Rahme der Schulraumplanung müssen ab dem Jahr 2004 neue basisstufengerechte Räumlichkeiten für Kindergärten bereitstehen.

- B44 + B45 Umbau Oberstufenschulhaus**
Fr. 350'000.00 (Priorität 1),
Kantonsbeitrag Fr. 100'000.00 (Priorität 1)
 Nach Bezug der Musikschule/Bibliothek wird für die frei werdenden Räume ein Umbaukredit beantragt.
- B46 Umbau Schulhaus 2**
Fr. 650'000.00 (Priorität 1)
 Umnutzung Schulhaus 2 für Basisstufe. Der Umbaukredit wird nach dem Jahr 2006 beantragt.
- B47 + B48 Mehrfachturnhalle**
Fr. 8'300'000.00 (Priorität 1, exkl. gemeindeeigenes Land),
Kantonsbeitrag Fr. 2'300'000.00 (Priorität 1, inkl. Land)
 Im Rahmen der Schulraumplanung ist in einer weiteren Etappe der Bau einer Mehrfachturnhalle vorgesehen.
- B49 + B50 Umbau Gymnastikhalle/Aula**
Fr. 500'000.00 (Priorität 1),
Kantonsbeitrag Fr. 100'000.00 (Priorität 1)
 Nach Abschluss der Bauarbeiten für die Mehrfachturnhalle kann die Gymnastikhalle in eine Aula umgebaut werden.
- B51 + B52 Schulhaus "Feld"**
Fr. 9'000'000.00 (Priorität 1, exkl. Land),
Kantonsbeitrag Fr. 4'500'000.00 (Priorität 1, inkl. Land)
 Im Rahmen der Schulraumplanung ist in einer weiteren Etappe der Bau eines neuen Schulhauses vorgesehen.
- B53 + B54 Diverse Umbauten Schule, Rektorat**
Fr. 2'000'000.00 (Priorität 1),
Kantonsbeitrag Fr. 300'000.00 (Priorität 1)
 Im Rahmen der Schulraumplanung werden in weiteren Etappen diverse Umbauten nötig.
- B59 Schulhaus Risch, Erweiterung**
Fr. 850'000.00 (Priorität 1)
 Im Rahmen der Schulraumplanung wird die Erweiterung des Schulhauses Risch realisiert.

- B60** **Umbau Binzmühle**
Fr. 2'000'000.00 (Priorität 3)
Der Umbau ist den Gegebenheiten anzupassen und ist für später vorgesehen.
- B62** **Strassenreinigungsmaschine**
Fr. 150'000.00 (Priorität 1)
Die 12-jährige Reinigungsmaschine ist im Jahre 2003 zu ersetzen.
- B63** **Sanierung Binzmühleschopf**
Fr. 150'000.00 (Priorität 1)
Der Schopf weist einen sehr schlechten Zustand auf. Das Dach und Teile der Tragkonstruktion sind zu erneuern.
- B64** **Sanierung Kugelfang Risch**
Fr. 300'000.00 (Priorität 1)
Der Kugelfang wurde durch Metallteile der Geschosse während Jahrzehnten verseucht und muss saniert und renaturiert werden.
- B68** **Atemschutzfahrzeug**
Fr. 200'000.00 (Priorität 1)
Ersatzbeschaffung im Jahr 2007 für das heutige Atemschutzfahrzeug.
- B69** **Finanzsoftware**
Fr. 200'000.00 (Priorität 1)
Die aktuelle Software wird ab dem Jahre 2004 nicht mehr gewartet und muss daher ersetzt werden. Es wird ein Verbund mit den übrigen Gemeinden und dem Kanton angestrebt.
- B70** **Umbau Restaurant Central**
Fr. 250'000.00 (Priorität 1)
Es ist vorgesehen, das Restaurant und die Küche den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- B71** **Orts- und Zonenplanung**
Fr. 250'000.00 (Priorität 1)
Es gilt bei der kommenden Revision der Ortsplanung den Rahmen für die zukünftige Entwicklung abzustecken.

Unvorhergesehenes

Fr. 500'000.00 (Priorität 2)

Ein eventuell benötigter Kredit für noch nicht definierte Vorhaben muss der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

C) Zu tilgende Aufwendungen und Abschreibungen

Alle getätigten Investitionen mit Zugehörigkeit zum Verwaltungsvermögen müssen mittels kalkulatorischen Buchungen abgeschrieben werden. Zum Verwaltungsvermögen gehören z.B. alle Gebäude der Schulen, Verwaltung und Grundstücke mit Zweckbestimmung für öffentliche Aufgaben. Das Verwaltungsvermögen per Ende Jahr 2003 wird voraussichtlich Fr. 38 Mio. betragen. Die Tilgung erfolgt durch die vorgeschriebenen Abschreibungen von 10 % vom Restwert. Zusätzliche ausserordentliche Abschreibungen können bei positiven Rechnungsabschlüssen vorgenommen werden. Im Budgetjahr 2003 wird die Laufende Rechnung mit Fr. 4.2 Mio. Abschreibungen belastet.

D) Plan-Mittelflussrechnung

Die Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung und Finanzierungsmassnahmen. Sie zeigt auf, woher die flüssigen Mittel kommen und was damit realisiert wird. Es ist z.B. ersichtlich, dass ein Darlehen von Fr. 5 Mio. zur Rückzahlung fällig wird. Unter Berücksichtigung der aktuellen flüssigen Mittel wird mit einer Refinanzierung von lediglich Fr. 4 Mio. gerechnet. Dies bedeutet, dass wiederum Fr. 1 Mio. Fremddarlehen abgebaut werden kann.

E) Statistische Planungsgrundlagen

Die Tabelle dient als Grundlage für die Finanzplanungsrechnung. Ein weiteres Wachstum wird bei der Wohnbevölkerung erwartet. Nach der geplanten Steuerfussenkung für das Jahr 2003 wird künftig mit einem relativ stabilen Steuerfuss gerechnet. Für die Teuerung ist längerfristig mit einer abgeschwächten Tendenz zu rechnen.

F) Planrechnung

Die Planrechnung basiert auf der Laufenden Rechnung nach Kostenarten und berücksichtigt Veränderungen bei den statistischen Planungsgrundlagen. Bei der wichtigen Plangrösse Bevölkerungswachstum stehen drei Modelle zur Verfügung: 1. schwach, 2. Basis und 3. progressiv. Für die weiteren Berechnungen wurde die Basisvariante gewählt.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

vom Finanzplan 2003 bis 2007 sowie Investitionsprogramm Kenntnis zu nehmen.

Rotkreuz, 14. Oktober 2002

Gemeinderat Risch



Finanzplan 2003 bis 2007
A) Bewilligte Kredite

in 1'000 Franken

	Kredit-	Bewill.	angepasstes	Budget	Plan	Plan	Plan	Plan	
	beschluss	Kredite	Budget	2003	2004	2005	2006	2007	
			2002						
A2	Kanalisation UeG: Projektierung	27.06.88	250	0	0	0	0	0	
A8	Kanalisation UeG: Bau	28.06.93	4 068	0	20	0	0	0	
A9	Kanalisation UeG: Perimeter	28.06.93	-429	0	0	0	0	0	
A30	Ausbau Berchtwilerstrasse	10.12.96	170	0	0	0	0	0	
A33	Subvention Pausenplatz	16.06.97	-402	0	0	0	0	0	
A45	Sportpark, Bau	18.04.99	8 050	0	0	0	0	0	
A42	Naturnahe Sanierung Badi Zweiern	01.12.98	215	214	0	0	0	0	
A49	Garderoben/Lehrerzimmer KG Binzmühle	07.12.99	140	0	0	0	0	0	
A50	Ausbau Schulhaus Holzhäusern	07.12.99	940	0	0	0	0	0	
A51	Kantonsbeitrag Schulhaus Holzhäusern	07.12.99	-300	0	0	0	0	0	
A52	Sanierung Lindenplatz	07.12.99	750	0	0	0	0	0	
A53	Projekt Neubau Bibliothek/Musikschule	19.06.00	300	50	0	0	0	0	
A54	Entwicklungskonzept Industriegebiet	19.06.00	100	19	0	0	0	0	
A56	Informatik Primarschule	05.12.00	600	400	187	0	0	0	
A57	Erschliessung Parz. 1435 Industrie	05.12.00	715	0	500	215	0	0	
A58	Perimeter Parz. 1435 Industrie	05.12.00	-715	0	-245	-100	-100	-125	
A59	Meteorwasserleitung Industrie	05.12.00	290	0	50	240	0	0	
A60	Urnenwand, Gemeinschaftsgrab	05.12.00	300	0	0	0	0	0	
A61	Bahnhofplatz Bushofüberbau	05.12.00	3 745	745	3 000	0	0	0	
A62	Bahnhofplatz, Kt. Beitrag Bushof/SBB	05.12.00	-1 140	0	-540	-600	0	0	
A63	Seeuferpromenade 2. Etappe	05.12.00	110	0	0	0	0	0	
A66	Musikschule/Bibliothek	02.12.01	7 500	5 000	2 500	0	0	0	
A66	Kantonsanteil Musikschule/Bibliothek	02.12.01	-2 000	0	-1 000	-1 000	0	0	
A67	Sanierung/Neumöblierung SH 4	04.12.01	250	250	0	0	0	0	
A68	Projekt Neubau KG + Psychomotorik	04.12.01	210	200	10	0	0	0	
A69	Beitrag Motorschiff MS Zug	04.12.01	130	65	65	0	0	0	
A70	Gener. Entwässerungsplan. GEP	17.06.02	3 000	0	500	340	340	340	
Total			26 847	6 943	5 047	-905	240	215	195

Finanzplan 2003 bis 2007
B) Noch nicht bewilligte Kredite

in 1'000 Franken

	Priorität	Total	Budget 2003	Plan 2004	Plan 2005	Plan 2006	Plan 2007	später
Plan 2007								
01	1	450	450	0	0	0	0	0
02	1	-225	0	-225	0	0	0	0
03	3	300	0	0	0	0	300	0
04	3	-150	0	0	0	0	-150	0
09	2	500	100	100	100	100	100	0
28	3	1 000	0	100	0	0	0	900
30	1	3 250	400	0	0	1 350	1 500	0
37	1	280	0	0	280	0	0	0
38	3	2 000	0	0	0	0	0	2 000
42	1	5 200	1 000	4 200	0	0	0	0
43	1	-1 590	-540	-630	0	-420	0	0
44	1	350	350	0	0	0	0	0
45	1	-100	0	-100	0	0	0	0
46	1	650	0	0	0	0	0	650
47	1	8 300	0	300	4 000	4 000	0	0
48	1	-2 300	0	0	0	-1 000	-1 300	0
-145	1	500	0	0	0	0	200	300
50	1	-100	0	0	0	0	0	-100
51	1	9 000	0	0	0	0	0	9 000
52	1	-4 500	0	0	0	0	0	-4 500
53	1	2 000	400	300	300	300	300	400
54	1	-300	0	0	0	0	-150	-150
59	1	850	850	0	0	0	0	0
60	3	2 000	0	0	0	0	0	2 000
62	1	150	150	0	0	0	0	0
63	1	150	150	0	0	0	0	0
64	1	300	0	300	0	0	0	0
34	1	200	0	0	0	0	200	0
69	1	200	200	0	0	0	0	0
70	1	250	250	0	0	0	0	0
195	1	250	70	100	80	0	0	0
	2	500	0	500	0	0	0	0
Total		29 365	3 830	4 945	4 760	4 330	1 000	10 500

Bedeutung Priorität 1-3

Priorität 1	Zeigt die Realisierungsabsicht des Gemeinderates
Priorität 2	Wünschenswerte Investition, Realisierung ist abhängig von der Eigenfinanzierung (mindestens 80 %)
Priorität 3	Wunschvorstellung, die der Gemeinderat im heutigen Zeitpunkt nicht unterstützen kann

Finanzplan 2003 bis 2007
 C) Zu tilgende Aufwendungen und Abschreibungen
 D) Plan-Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung
 E) Statistische Planungsgrundlagen

in 1'000 Franken

Zu tilgende Aufwendungen

	angepasstes					
	Budget 2002	Budget 2003	Plan 2004	Plan 2005	Plan 2006	Plan 2007
Verwaltungsvermögen per 1. Januar	30 685	33 865	38 468	38 257	38 931	39 129
Sonderabschreibungen	0	0	0	0	0	0
Auflösung Tilgungsreserven	0	0	0	0	0	0
Neuinvestitionen	6 943	8 877	4 040	5 000	4 545	1 195
Abschreibung 10 %	-3 763	-4 274	-4 251	-4 326	-4 348	-4 032
Zu tilgende Aufwendungen per 31. Dezember	33 865	38 468	38 257	38 931	39 129	36 291
Nettoverschuldung pro Einwohner in Franken	-2 569	-2 568	-2 574	-2 850	-2 984	-2 759

Aufwand
 302
 30
 31
 32
 33
 34 - 38
 39

Plan-Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung

	angepasstes					
	Budget 2002	Budget 2003	Plan 2004	Plan 2005	Plan 2006	Plan 2007
Mittelherkunft						
Ertragsüberschuss (- = Verlust)	24	46	-512	-2 131	-1 213	-1 502
Abschreibungen	3 763	4 274	4 251	4 326	4 348	4 032
Einlage gesetzliche Reserven	0	0	0	0	0	0
Cash Flow	3787	4320	3 739	2 194	3 134	2 530
Neufinanzierung langfristiger Darlehen	0	4 000	3 000	2 000	2 000	2 000
Desinvestierung	3550	0	0	0	0	0
	7 337	8 320	6 739	4 194	5 134	4 530
Mittelverwendung						
Investierung	6 934	8 877	4 040	5 000	4 545	1 195
Definanzierung	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung langfristiger Darlehen	3 000	5 000	4 000	3 000	3 000	3 000
Veränderung Nettoumlaufvermögen (NUV)	-2 606	-5 557	-1 301	-3 806	-2 411	335
	7 337	8 320	6 739	4 194	5 134	4 530

Ertrag
 40
 403/41
 42
 43
 44
 45
 46
 461
 49

Ergebnis
Cash Flow

Statistische Planungsgrundlagen

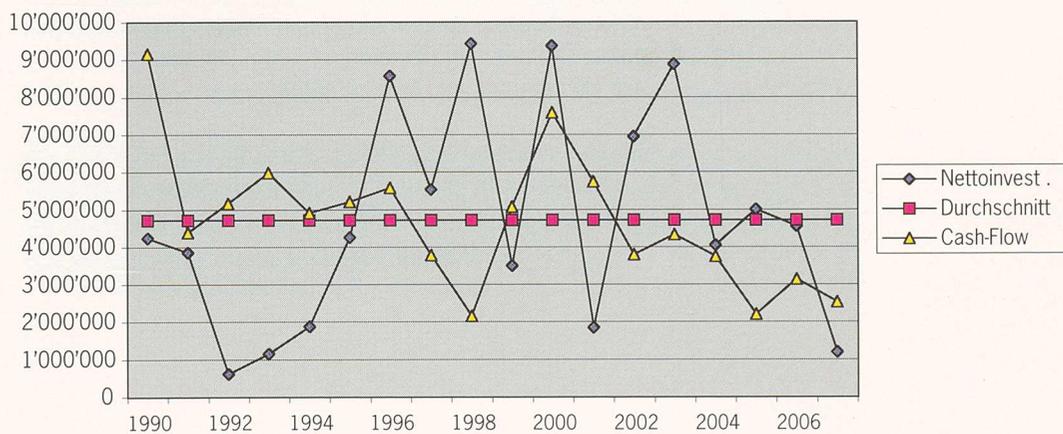
	Budget 2002	Budget 2003	Plan 2004	Plan 2005	Plan 2006	Plan 2007
Lehrpersonal (inkl. Musikschule)	85	89	91	92	94	96
Verwaltung, Abwarte, Werkhof, Lehrlinge, neu inkl. Jugendarbeit	44	51	52	53	54	54
Lohnsteuerung	2 %	1 %	2 %	2 %	1 %	1 %
Sachsteuerung	2 %	2 %	2 %	1 %	1 %	2 %
Kantonale Subvention Lehrergehälter	55 %	55 %	55 %	55 %	55 %	55 %
Bevölkerungsentwicklung	7 800	8 000	8 100	8 300	8 400	8 600
Steuerfussentwicklung	71	70 %	70 %	70 %	72 %	72 %

Finanzplan 2003 bis 2007

F) Planrechnung

in 1'000 Franken

		Budget 2002	Budget 2003	Plan 2004	Plan 2005	Plan 2006	Plan 2007
Plan 2007							
39 129	Aufwand	35 785	38 215	38 609	39 944	40 417	41 018
0	302 Subventionsberechtigte Lehrergehälter	9 159	9 815	10 008	10 875	11 139	11 526
0	30 Übriger Personalaufwand	7 605	8 380	8 505	8 825	8 913	9 198
1 195	31 Sachaufwand	6 503	6 948	7 087	7 158	7 229	7 374
-4 032	32 Passivzinsen + Steuerskonti	1 367	1 338	1 238	1 170	1 128	1 086
36 291	33 Abschreibungen + Steuerverluste	4 175	4 364	4 251	4 326	4 348	4 032
-2 759	34 - 38 Beiträge, Entschädigungen	6 455	6 834	6 970	7 040	7 110	7 253
	39 Interne Verrechnungen	521	536	550	550	550	550
	Ertrag	35 809	38 261	38 097	37 812	39 204	39 516
Plan 2007	40 Steuern	18 417	20 644	21 216	22 066	23 199	23 989
-1 502	403/41 Grundstückgewinn/Konzessionen	2 116	1 401	1 400	1 400	1 400	1 400
4 032	42 Vermögenserträge	382	492	502	507	512	522
0	43 Entgelte Dritter	4 002	4 574	4 665	4 712	4 759	4 854
2 530	44 Finanzausgleich	4 000	3 354	3 200	2 025	2 075	1 260
2 000	Kürzung Finanzausgleich	0	0	0	-500	-500	-500
0	45 Rückerstattungen	799	805	821	829	838	854
4 530	46 Kantonsbeiträge (ohne Lehrersubventionen)	429	236	239	243	245	247
	461 Lehrerbildungssubventionen	5 143	6 220	5 504	5 981	6 126	6 339
	49 Interne Verrechnungen	521	536	550	550	550	550
1 195	Ergebnis	24	46	-512	-2 131	-1 213	-1 502
0	Cash Flow	3 787	4 320	3 739	2 194	3 134	2 530



Traktandum 4

Kurzfassung

Im vergangenen Jahr hat der Gemeinderat unter Einbezug der Abteilungsleiter und einer externen Fachstelle ein neues Mitarbeiterbeurteilungssystem erarbeitet. Das neue System "RESUMEE" löst somit das bestehende Standortbestimmungs- und Planungsgespräch ab. Durch diesen Wechsel wird die lohnwirksame Mitarbeiterbeurteilung verknüpft mit dem abgelösten Mitarbeiterbeurteilungssystem für das Jahr 2003 ausgesetzt. Diese Übergangslösung erfordert die Anpassung des Personalreglementes.

Bei dieser Gelegenheit wird anstelle einer Neuformulierung eine Delegationsnorm zu Gunsten des Gemeinderates aufgenommen. Die zukünftige Definition der sogenannten Treue- und Erfahrungszulage wird im Verlaufe des nächsten Jahres durch den Gemeinderat festgelegt. Gleichzeitig wird für die Anhänge 2 (Entschädigung der Kommissionen) und 3 (Entschädigung für Tätigkeiten im Nebenamt) wegen Handlungs- und Überprüfungsbedarf eine Delegationsnorm zu Gunsten des Gemeinderates aufgenommen.

Grundsätzliches

Die Genehmigung der beantragten Teilrevision ist ein grosses Anliegen des Gemeinderates. Die Mehraufwendungen sind im Voranschlag enthalten.

Der Gemeinderat ist selbstverständlich bestrebt, eine gesamtheitlich betrachtete gute Lösung zu finden. Der freie Wirkungskreis des Gemeinderates ist durch die Bestimmungen des Personalreglementes, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach Voranschlag (Budget) und das umfassende Controlling (Rechnungsprüfungskommission, Gemeindeversammlung) eingegrenzt.

Ausgangslage

Am 11. Dezember 1995 hat die Gemeindeversammlung das Personalreglement der Gemeinde Risch mit Inkrafttreten auf 1. Januar 1996 genehmigt. Bereits anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2001 ist eine erste Teilrevision dieses Reglementes in Sachen Jahresarbeitszeit (§ 22) genehmigt worden. Mit diesem Beschluss ist auf den 1. Januar 2002 anstelle des bisherigen Modells der gleitenden Arbeitszeit neu das Modell der Jahresarbeitszeit formell eingeführt worden. Die materielle Einführung in der Verwaltung ist gut verlaufen und die ersten Erfahrungen sind äusserst positiv.

Bedingt durch das laufende Bestreben den Leistungsauftrag Service Public möglichst optimal zu erfüllen, besteht nun weiterer Revisionsbedarf in Sachen periodische Standortbestimmung und Entschädigung der Kommissionen sowie Entschädigung für Tätigkeiten im Nebenamt.

Periodische Standortbestimmung

Die periodische Standortbestimmung ist unter § 40 wie folgt geregelt:

“Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter hat das Recht auf mindestens ein jährlich stattfindendes Standortbestimmungs- und Planungsgespräch mit seinem direkten Vorgesetzten. In diesem Führungsbereich sollen:

- a) die bisherige Entwicklung in der Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung gemeinsam besprochen und beurteilt werden;**
- b) über gegenseitige Erwartungen und Bedürfnisse/Wünsche Klarheit geschaffen werden;**
- c) der einzuschlagende Weg für die künftige Aufgabenerfüllung sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung festgelegt werden;**
- d) die Arbeitszeitplanungen für die nächste Periode gemacht werden;**
- e) die zu erreichenden Ziele vereinbart werden.”**

In den letzten Jahren ist dieser Auftrag mittels dem Mitarbeiterbeurteilungssystem “Standortbestimmungs- und Planungsgespräch” erfüllt worden. Im Verlaufe dieses Jahres ist ein neues System, das RESUMEE, erarbeitet und vom Gemeinderat in Kraft gesetzt worden. Diese Mitarbeiterentwicklung und -förderung basiert auf Zielvereinbarungen und hat zwei Wirkungsdimensionen:

1. Auf der Ebene der Mitarbeitenden sorgt die individuelle Zielvereinbarung für eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Förderung der Mitarbeitenden. Dies führt wiederum zu einer grösseren Zufriedenheit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz. Das Mitarbeiterbeurteilungssystem hilft nutzbare Fähigkeiten der Mitarbeitenden zu erkennen und sie durch konkrete, verbindliche Massnahmen - auch im Sinne der Gleichstellung - zu fördern. Von grosser Wichtigkeit ist die Rückmeldung des Mitarbeitenden an den Vorgesetzten.
2. Aus Unternehmenssicht ermöglicht die Zielvereinbarung und -erreicherung auf individueller Ebene die konsequente Verfolgung der Verwaltungsziele.

Diese Anpassung bedingt keine Änderung des Personalreglementes, weil der oben erwähnte Auftrag nach § 40 (Periodische Standortbestimmung) auch mit dem neuen RESUMEE erfüllt ist.

Änderungsbedarf besteht jedoch bei § 31 (alt) “Treue- und Erfahrungszulage”:

“Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bewährt haben, wird eine Treue- und Erfahrungszulage ausgerichtet. Die Zulage wird aufgrund der Mitarbeiterstandortbestimmung für das folgende Jahr festgelegt. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen gleichen Anteilen.”

Bisher ist mittels Softwareunterstützung aus den Daten des bisherigen Standortbestimmungs- und Planungsgesprächs der individuelle Betrag der Treue- und Erfahrungszulage, oder auch individuelle Besoldungserhöhung genannt, eruiert worden. Wie bereits ausgeführt ist das alte Mitarbeiterbeurteilungssystem als nicht zweckmässig und nicht mehr zeitgemäss qualifiziert und deshalb angepasst worden. Dasselbe gilt für die individuelle Besoldungsanpassung.

Der Gemeinderat wird das gesamte Besoldungssystem im Verlaufe des nächsten Jahres überarbeiten, was dann wiederum eine Teilrevision des Personalreglementes zu Handen der Gemeindeversammlung bedeutet.

Im Moment besteht in Bezug auf den zitierten § 31 "Treue- und Erfahrungszulage" Handlungsbedarf, weil mit der Erneuerung des Mitarbeiterbeurteilungssystems der lohnwirksame Einbezug dieser Beurteilung in diesem Jahr nicht möglich ist. Der Gemeinderat schliesst dies in Zukunft nicht aus, Grundlage ist jedoch wie ausgeführt das im nächsten Jahr zu erarbeitende neue Besoldungssystem. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat den § 31 (neu) wie folgt anzupassen:

"Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bewährt haben, wird eine Treue- und Erfahrungszulage ausgerichtet. Die Richtlinien werden vom Gemeinderat festgelegt."

Die Zusammensetzung der Besoldung ist unter § 29 Abs. 2 (alt) des Personalreglementes unter anderem wie folgt geregelt:

"Grundlagen der Gehaltsbemessung bilden der Aufgaben- und Verantwortungsbereich sowie die individuelle Leistung des Mitarbeiters. Für die jährliche Entwicklung der individuellen Gehaltsanpassungen dienen die erbrachten Leistungen und das Verhalten des Einzelnen in seinem Aufgabebereich sowie die Situation auf dem Arbeitsmarkt als Massstab. Die Anpassung an die Teuerung richtet sich an die Vorgaben des Regierungsrates. Die Einstufung erfolgt nach den Grundlagen im Anhang 4."

Für die Besoldungsanpassung im Bereich Treue- und Erfahrungszulage für das Jahr 2003, ausgelöst durch die geschilderte Abkoppelung der lohnwirksamen Mitarbeiterbeurteilung, hat der Gemeinderat eine Übergangslösung beschlossen. Darin wird die individuelle Leistung situationsbedingt nicht wie durch das Reglement verlangt gewichtet. Aus diesem Grund ist im Sinne der Gesetzmässigkeit für das Jahr 2003 unter § 29 Abs. 2 (neu Zusatz) folgender Zusatz aufzunehmen:

“Die Leistungskomponente wird im Jahr 2003 als Systemübergangslösung nicht gewichtet.”

Entschädigung der Kommissionen

Die Entschädigung der Kommissionen ist in Anhang 2 geregelt. Der Gemeinderat möchte diese Ansätze periodisch überprüfen und wenn notwendig anpassen. Eine Delegationsnorm wird seitens Gemeinderat als verhältnismässig und zeitgemäss eingeschätzt. Im Moment besteht kein dringlicher Handlungsbedarf, eine Überprüfung ist im Zusammenhang mit dem Besoldungssystem im Verlaufe des nächsten Jahres vorgesehen.

Anhang 2

Entschädigung der Kommissionen

	Fr.
<i>Rechnungsprüfungskommission</i>	
Präsident	3 000 p/Jahr 1*
Mitglied	2 500 p/Jahr 1*
<i>Grundstückgewinnsteuerkommission</i>	
Präsident	1 200 p/Jahr 1*
Mitglied	1 000 p/Jahr 1*
<i>Sitzungsgelder</i>	
Gemeinderatssitzungen	55 p/Std.
Kommissionspräsident	55 p/Std.
Kommissionsmitglieder	40 p/Std.
Schulbesuche	40 p/Std.
<i>Urnenbüro</i>	
a.o. Inanspruchnahme	40 p/Std.

Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat den Anhang 2 (neu) wie folgt anzupassen:

“Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.”

Entschädigung für Tätigkeiten im Nebenamt

Die Entschädigung für Tätigkeiten im Nebenamt ist in Anhang 3 geregelt. Analog der Entschädigung für Kommissionen möchte der Gemeinderat diese

Ansätze jährlich überprüfen und wenn notwendig anpassen. Eine Delegationsnorm wird seitens Gemeinderat als verhältnismässig und zeitgemäss eingeschätzt. Im Moment besteht dringlicher Handlungsbedarf im Bereich Feuerwehr (Nachholbedarf gestützt auf Vergleichszahlen, Mehraufwand im Voranschlag 2003 enthalten) und Zivilschutz (unnötige Bestimmung durch Kantonalisierung auf 30. November 2002, Minderaufwand im Voranschlag 2003 enthalten). Eine Überprüfung der anderen Entschädigungen ist im Zusammenhang mit dem Besoldungssystem im Verlaufe des nächsten Jahres vorgesehen.

Anhang 3

Entschädigung für Tätigkeiten im Nebenamt

	Fr.
<i>Feuerwehr</i>	
Kommandant	6 000 p/Jahr 1*
Vizekommandant	3 000 p/Jahr 1*
Fourierdienst	2 500 p/Jahr 1*
Offiziere, Korps, Pikettchef	350 p/Jahr 1*
AS Chef	700 p/Jahr 1*
Sold FW Kader	27 p/Übung 2*
Sold FW Soldaten	25 p/Übung 2*
Sold Pikett	27 p/Übung 2*
Atemschutz	27 p/Übung 2*
Reinigung, Unterhalt, besondere Bemühungen	25 p/Std.
<i>Gemeindeführungsstab</i>	
Chef	1 000 p/Jahr 1*
Mitglieder	40 p/Std.
<i>Zivilschutz</i>	
Chef ZSO	280 p/Tag
Chef ZSO Stv.	280 p/Tag
Dienstchef	350 p/Jahr
Sold OSO Kader	27 p/Rapport
Sold OSO Mannschaft	25 p/Rapport
Reinigung, Unterhalt, besondere Bemühungen	25 p/Std.

Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat den Anhang 3 (neu) wie folgt anzupassen:

“Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.”

Entschädigung des Gemeinderates

Die Entschädigung des Gemeinderates ist in Anhang 1 geregelt. Diese Bestimmungen entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Dem amtierenden Gemeinderat ist es ein Anliegen anzuzeigen, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht. Der Gemeinderat in seiner bestehenden Zusammensetzung hätte diese Angelegenheit gerne bereinigt, doch ist die Zeit mangels Zahlenmaterial nicht reif dazu. Seit dem 1. Januar 2002 verfügt die Verwaltung bekanntlich über die Jahresarbeitszeit und die damit verbundene Leistungserfassung. Auch die Mitglieder des Gemeinderates haben ihre Tätigkeit erfasst. Damit liegt Ende Jahr umfassendes Zahlenmaterial über zwölf Monate zur Auswertung vor, welches dann eine tatsächliche Einschätzung ermöglicht. Der Gemeinderat hat im Sinne einer Absichtserklärung beschlossen, die Entschädigung gestützt auf diese Projektbearbeitung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und der Gemeindeversammlung voraussichtlich im Juni 2003 zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Dies im Moment lediglich zur Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgende Anträge:

Es seien

die Änderung des Paragraphen 31 des Personalreglementes zu genehmigen.
Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

der Zusatz beim Paragraphen 29 Absatz 2 des Personalreglementes zu genehmigen.
Die Änderung tritt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 in Kraft.

die Änderungen der Anhänge 2 und 3 des Personalreglementes zu genehmigen.
Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Rotkreuz, 21. Oktober 2002

Gemeinderat Risch

Traktandum 5

Das heute noch in Kraft stehende Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst von 1970 erfuhr einzig durch die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1979 in Artikel 10 (Kostenbeiträge der Eltern) eine Anpassung. Zwar erliess der Regierungsrat des Kantons Zug am 8. Juli 1986 in Zusammenhang mit der Aufnahme kieferorthopädischer Behandlungen in den Leistungskatalog eine Verordnung über die Schulzahnpflege und den Schulzahnarzt-Dienst, bestimmte aber gleichzeitig, dass jede Gemeinde den Schulzahnarzt-Dienst in einem Reglement zu regeln habe (§ 3 Abs. 2). Diese Verpflichtung ist im Rahmen der seitherigen Gesetzesänderungen und Anpassungen der Vollziehungsverordnungen übernommen worden (letzte Fassung seit 22.09.2001 in Kraft).

Das alte Anliegen eines einheitlichen Reglementes über den Schulzahnarzt-Dienst ist durch eine auf Initiative der Stadt Zug geschaffene Arbeitsgruppe aufgenommen worden. Die Arbeitsgruppe gab sich folgende Leitlinien für das gemeindliche Musterreglement:

- Gesunderhaltung/Prophylaxe der Zähne ist eine staatliche Aufgabe (status quo) und eine Konsenslösung im ganzen Kanton Zug wird angestrebt
- Obligatorium des jährlichen Untersuches, Definition des zahnärztlichen Untersuches
- Freie Zahnarztwahl
- Eigenverantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten nach § 21 des Schulgesetzes unter Berücksichtigung privater Versicherungsmöglichkeiten
- Effizienzsteigerung auf Stufe Verwaltung: Vollständige Entlastung der Lehrpersonen, keine Schulzahnpflege-Kontrollhefte im Informatikzeitalter!
- Abrechnungsprozedere diversifizieren: Unterscheidung Untersuchungs-/ Behandlungskosten

Während das Reglement von 1970 in Art. 10 noch den Kostenanteil der Eltern nach dem steuerpflichtigen Netto-Einkommen in Ermangelung einer kantonalen gesetzlichen Grundlage festlegte, ist diese Regelung durch die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 hinfällig geworden. In § 84 Abs. 4 Gemeindegesetz wurde diese Kompetenz an den Gemeinderat delegiert. Die Genehmigung dieses Reglementes ist aber Voraussetzung für die Festlegung der Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, stellt doch das neue Reglement nicht nur auf das steuerbare Einkommen sondern auch auf das Reinvermögen ab, und dies im Gegensatz zu heute nach Abzug allfalliger Versicherungsleistungen.

Die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug hat das Musterreglement vorgeprüft und dabei festgestellt, dass das Reglement im Einklang mit dem Gebot der Rechtsgleichheit und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit in der Rechtssetzung steht.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst zu genehmigen.

Rotkreuz, 23. September 2002

Gemeinderat Risch

Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst

Gemeinde Risch



3 Zu Beginn jedes Schuljahres fördert das Schulrektorat die

Die Gemeindeversammlung beschliesst, in Vollziehung von

Die Gemeindeversammlung beschliesst, in Vollziehung von § 43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990¹ und von §§ 15 ff. der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992², in der Fassung vom 18. September 2001³, folgenden

Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Der gemeindliche Schulzahnarzt-Dienst umfasst:
 - a) die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und Zahnfluoridierung;
 - b) konservierende und chirurgische Zahnbehandlung;
 - c) kieferorthopädische Behandlung.
- 2 Die Massnahmen des Schulzahnarzt-Dienstes nach diesem Reglement gelten für alle Kindergarten-schülerinnen und -schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

§ 2 Zahnärztliche Untersuchung

- 1 Sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 2 Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahnarzt-pflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), die Zahnreinigung und Zahnfluoridierung.

¹BGS 412.11

²BGS 412.111

³GS 27, 201

- 3 Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür ein entsprechendes Merkblatt ab.

§ 3 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten

- 1 Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnarzt-pflege verbundenen Pflichten erfüllen.
- 2 Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.
- 3 Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren des Schulrektorats die Pflichterfüllung nachzuweisen.

§ 4 Freie Zahnarztwahl

Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, welche oder welcher das eidgenössische Diplom besitzt. Diesen gleichgestellt sind Personen, denen aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist.

§ 5 Behandlung während der Unterrichtszeit

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre SchülerInnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

§ 6

Kostentragung für Zahnuntersuchung

- 1 Die Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung, werden von der Gemeinde getragen.
- 2 Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende Juli zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Rechnung nach Massgabe des in ihrem Kanton geltenden Tarifs. Sie dürfen dabei die für den Kanton Zug geltenden Ansätze nicht überschreiten.
- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

§ 7

Kostentragung für die weiteren Massnahmen

- 1 Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- 2 An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.
- 3 Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.

§ 8

Beitragshöhe

- 1 Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.
- 2 Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten oder einer ungenügenden Zahnpflege sind.
- 3 Zahnärztinnen und Zahnärzte haben das Schulrektorat zu benachrichtigen, wenn sie Zahnbehandlungen durchführen müssen, die eindeutig Folge einer ungenügenden Zahnpflege sind.

§ 9

Kostenvoranschlag und Kostengutsprache

- 1 Wer für die Behandlung einen gemeindlichen Beitrag im Sinne der §§ 7 und 8 dieses Reglements geltend machen will, hat - sofern mit Kosten von mutmasslich über Fr. 1'000.- zu rechnen ist - einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen. Der Kostenvoranschlag ist dem Schulrektorat einzureichen.
- 2 Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, erteilt das Schulrektorat hierfür subsidiäre Kostengutsprache. Es kann den Kostenvoranschlag vorgängig einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Beurteilung unterbreiten.

§ 10

Bevorschussung durch die Gemeinde

- 1 Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine gestützt auf dieses Reglement zu Recht gestellte Honorarforderung zu begleichen, erfolgt die Bezahlung vorschussweise durch die Gemeinde.

2 Soweit der Tarif für die Schulzahnarztpraxis der Schweizeri-

2 Soweit der Tarif für die Schulzahnarztpraxis der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (SSO) zur Anwendung gelangt, steht die Gemeinde gegenüber der Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Bezahlung der nach diesem Reglement zu Recht bestehenden Honorarforderungen ein.

3 Eine Honorarforderung, die 30 Tage nach der ersten Mahnung noch nicht bezahlt worden ist, kann unmittelbar der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Bezahlt die Gemeinde einen geschuldeten Forderungsbetrag, geht die Forderung mit allen Rechten auf sie über.

§ 11 Übergangsbestimmung

Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

§ 12 Schlussbestimmung

- 1 Dieses Reglement wird in die amtliche Sammlung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse aufgenommen.
- 2 Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. August 2003 in Kraft.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schulzahnarztpraxis vom 23. Februar 1970 aufgehoben.

Rotkreuz,

GEMEINDERAT RISCH

Gemeinde Risch
Zentrum Dorfmat
6343 Rotkreuz
Telefon 041-798 18 18
Telefax 041-798 18 88
info@risch.zg.ch
www.gemeinderisch.ch



Gemeinde Risch



Traktandum 6

Schulraumplanung 2000-2010

Ausgehend von den Unterlagen des Rektorats ist im Jahr 1999 ein Grundlagenbericht zur Schulraumplanung erarbeitet worden. Darin wurden die wichtigsten Tendenzen und Prognosen bis zum Jahr 2010 aufgezeigt. Der Gemeinderat hat im März 1999 die "Kommission Schulraumplanung" gewählt und sie mit dem Entwurf für die Planung bis 2010 beauftragt.

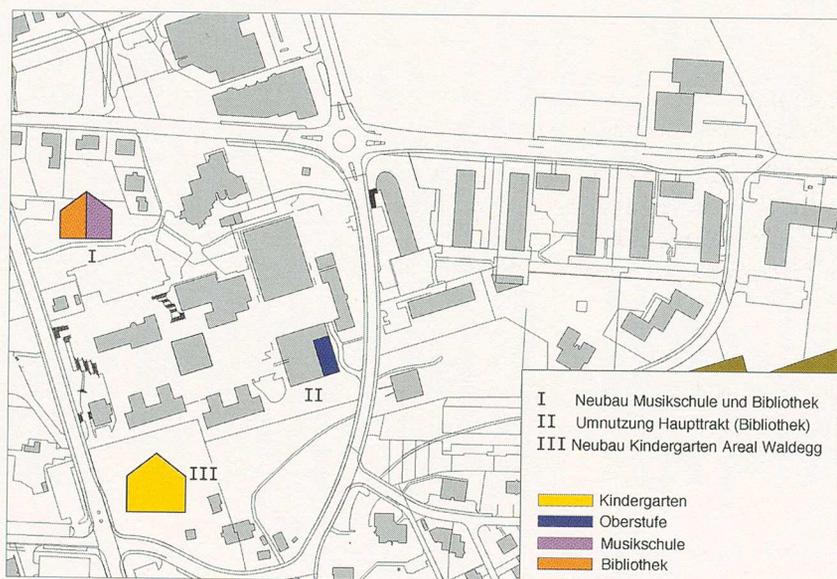
Der Schlussbericht mit den erarbeiteten Handlungsstrategien zur Schulraumplanung 2000-2010 wurde im Mai 2000 der Bevölkerung im Detail vorgestellt.

Neben der Schaffung von neuem Schulraum für die mittelfristig zu erwartenden, steigenden Schülerzahlen sind auch geeignete Infrastrukturen aufgrund der neuen Anforderungen an den Schulbetrieb bereitzustellen. Es sind einerseits die Aspekte der Schulentwicklung und andererseits deren bauliche Auswirkungen zu berücksichtigen.

Der Schulraumplanungsbericht kann weiterhin beim Bauamt Risch bezogen werden.

Etappierung

Nicht zuletzt aufgrund der finanzpolitischen Vorgaben müssen die notwendigen Massnahmen der empfohlenen Handlungsstrategien in Etappen realisiert werden. Dies ermöglicht auch, die notwendige Bautätigkeit optimal auf den Schulbetrieb und die tatsächliche Entwicklung abzustimmen.



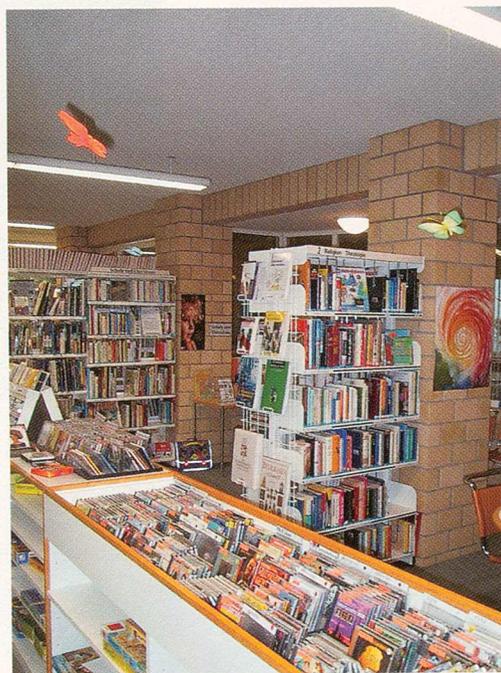
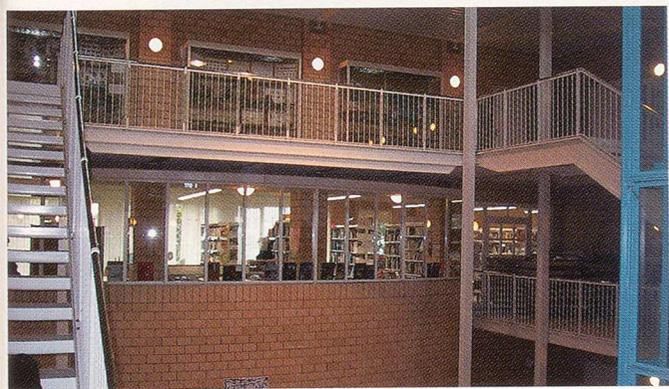
Heute 2000	1. Etappe	2. Etappe	3. Etappe	4. Etappe	Ziel 2010
	I Neubau Musikschule Bibliothek	IV Neubau Mehrfachturn- halle im Sportpark	VI Neubau Schulhaus Feld	VIII Umnutzung Schulhaus 4 für Oberstufe	
	II Umbau heutige Bibliothek in Oberstufen- schulhaus	V Umbau Gymnastik- halle in Aula	VII Umnutzung Schulhaus 2 für Basisstufe	IX Anbau Schulhaus Risch für Basisstufe	
	III Neubau Kindergarten Areal Waldegg Innen- renovation Schulhaus 2				

1. Etappe

An der Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001 wurde der Baukredit für den Neubau der Musikschule und Bibliothek genehmigt. Die Bauarbeiten verlaufen termingerecht, sodass die Räume im Sommer 2003 bezogen werden können. Die Räumlichkeiten der heutigen Bibliothek im Oberstufenschulhaus stehen anschliessend für andere Nutzungen zur Verfügung und müssen entsprechend umgebaut werden.

Phase II, Umbau heutige Bibliothek im Oberstufenschulhaus

Die bisherige Bibliothek im Oberstufenschulhaus wird in ein Klassenzimmer, einen Gruppenraum sowie in einen Raum für Lehrerarbeitsplätze umfunktioniert.



Traktandum 7

Ausgangslage

Das Bebauungsplangebiet liegt zwischen dem Bahnhof und der Alten Chamerstrasse sowie der Mattenstrasse. Es unterliegt der Bebauungsplanpflicht. Der Bebauungsplan „Bahnhof Nord“ ersetzt die beiden rechtsgültigen Bebauungspläne „Wohndorfkern Rotkreuz-Nord, 3. Etappe“ (ohne das Gebiet Bahnhofmatte) und „Wyden“. Die derzeit gültigen Bebauungspläne sehen überwiegend eine Wohnnutzung vor, die sich aufgrund der zu erwartenden Lärmimmissionen durch die SBB nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand realisieren lässt. Die Grundstücke sind bis heute nicht überbaut worden. Der neue Bebauungsplan sieht eine geschlossene Randbebauung parallel zu den Geleisen und entlang der Mattenstrasse vor, womit auch eine bessere Abschirmung des Eisenbahn- und Strassenlärms erreicht werden kann. Gleichzeitig wird es möglich, die umfangreichen Sonderbauvorschriften zu reduzieren, was aufgrund der bisherigen Erfahrungen sehr zu begrüssen ist. Mit der neuen Planung kann auch auf die heutige prekäre Parkplatzsituation in der näheren Umgebung Bezug genommen werden.



Einordnung und Siedlungsentwicklung

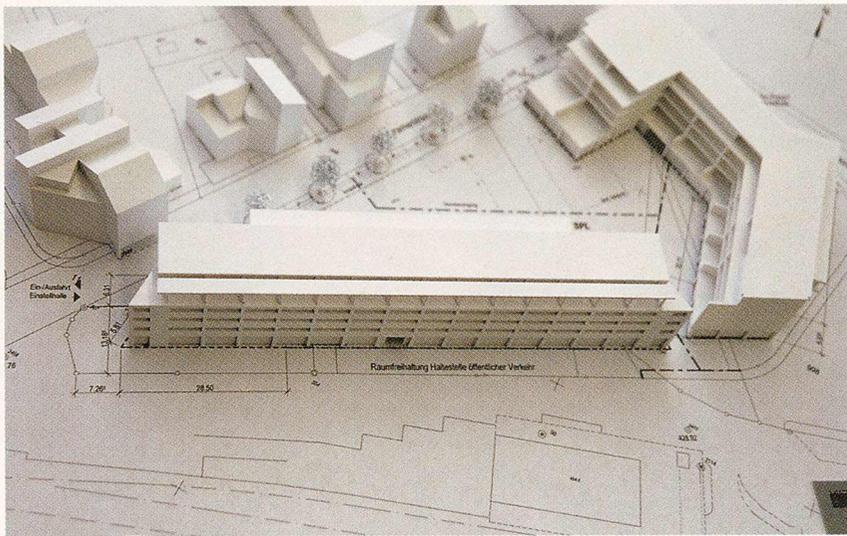
Der neue Bebauungsplan bewirkt eine ortsbauliche Aufwertung des Gebietes nördlich des Bahnhofes. Die vorgesehene Bebauung ermöglicht es, der Nordseite des Bahnhofareals ein repräsentatives, markantes Gesicht zu geben und die bestehende Wohnsiedlung Birkenmatt durch den grosszügigen rückwärtigen Freiraum aufzuwerten. Durch die Beibehaltung der Torwirkung an den beiden Enden der Alten Chamerstrasse erfährt die Wohnqualität in den

bestehenden und neu zu erstellenden Bauten eine Verbesserung, insbesondere auch bezüglich Besonnung und Lärm. Die Anordnung und Art der geplanten Volumen berücksichtigt die zukünftige Entwicklung des nördlichen Bahnhofgebietes mit den zu erwartenden Fussgängerströmen, als Folge des bevorstehenden Ausbaus des öffentlichen Verkehrs.

Nutzung und Verkehr

In den Erdgeschossen sind Gewerbenutzungen vorgesehen. Die Wohnnutzung bezieht sich vorwiegend auf die Gebäude B und C. Die Gewerbeparkplätze in den Untergeschossen werden jeweils abends und an Wochenenden gegen Gebühr Dritten zur Verfügung gestellt, was sehr zu begrüssen ist. Im Hofbereich der Überbauung wird die Zahl der oberirdischen Parkplätze auf max. 10 begrenzt. In Abänderung zum öffentlich aufgelegten Plan werden diese Besucherparkplätze nun konzentriert an einem Ort zusammengefasst.

Die Fussgängerverbindungen werden über Durchgänge und Arkaden an mehreren Stellen durch die neue Überbauung geführt. In der Zukunft wird die Nordseite des Bahnhofes Rotkreuz ein wichtiger Knotenpunkt des öffentlichen Verkehrs sein, mit Umsteigeverbindungen zwischen SBB, Bus und zukünftiger Stadtbahn. Diesem Umstand trägt der neue Bebauungsplan Rechnung. Die beiden Einfahrten zu den Einstellhallen sind direkt ab der Poststrasse respektive Mattenstrasse erreichbar. Die Alte Chamerstrasse bleibt im Gegensatz zu den bisher gültigen Plänen weitgehend vom privaten Verkehr verschont, sieht man von den wenigen Besucherparkplätzen ab.



Vorprüfung und Ausschreibung

Laut Vorprüfungsbericht der Baudirektion vom 25. Juli 2002 kann der besagte Bebauungsplan nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragt werden, sofern die diversen Vorbehalte erfüllt werden. Die im Rahmen dieser Vorprüfung gemachten Bemerkungen und Vorbehalte sind formeller Art, die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu beachten sind. Bezüglich der Darstellung des Planinhaltes wurde der Bebauungsplan entsprechend überarbeitet und ergänzt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte am 2. August 2002 und dauerte bis und mit 2. September 2002. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Der Bebauungsplan bedarf nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der anschliessenden, zweiten öffentlichen Auflage noch der Zustimmung des Regierungsrates.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

der vorliegende Bebauungsplan Abschnitt "Bahnhof Nord", unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, zu genehmigen. Mit dieser Genehmigung werden die beiden bisher rechtsgültigen Bebauungspläne "Wohndorfkern Rotkreuz-Nord, 3. Etappe" und "Wyden" gegenstandslos.

Rotkreuz, 30. September 2002

Gemeinderat Risch

Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat Risch erlässt, gestützt auf § 32 des Planungs- und Baugesetzes, den Bebauungsplan "Bahnhof Nord" mit dazugehörigen ergänzenden Bestimmungen.

I Einleitende Bestimmungen

Ziel, Zweck

Art. 1

Der Bebauungsplan "Bahnhof Nord" ersetzt den Bebauungsplan "Wohndorf Kern Rotkreuz-Nord 3. Etappe ohne Bahnhofmatte" und den Bebauungsplan "Wyden".

Er berücksichtigt die zukünftige Entwicklung dieses Gebietes nördlich des Bahnhofs SBB als wichtigen Knotenpunkt des öffentlichen Verkehrs (Bus, Zug, Feinverteiler auf Eigentrassee).

Die Realisierung soll etappenweise und in Berücksichtigung der jeweiligen Bauabsichten der Grundeigentümer erfolgen können.

Der Lärm der Autos und der Eisenbahn soll von den bestehenden und zukünftigen Wohnbauten durch eine geschlossene Randbebauung parallel zu den Bahngleisen und entlang der Mattenstrasse ferngehalten werden. Der interne Autoverkehr in den Wohnstrassen soll auf das notwendige Minimum reduziert werden.

Art. 2

Der Bebauungsplan "Bahnhof Nord" umfasst die Grundstücke GS 16, GS 17, GS 18 und GS 1780 sowie einen Teil GS 29.

Abgrenzung

Art. 3

Der Bebauungsplan umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteile

Plan, Geschosse

Vollgeschosse mit Umgebung und Attikageschoss

(mit verbindlichen Bauflichtern, Baubegrenzungslinien, oberirdischer Parkierung und Umgebungsfestlegungen)

Plan, Untergeschoss

Untergeschosse

(mit Schema Parkierung und Zufahrten zur Parkierung)

Ergänzende Bestimmungen

Übergeordnetes Recht

Art. 4

Soweit dieser Bebauungsplan keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der jeweiligen Bauordnung. Der Gemeinderat kann kleine Abweichungen bewilligen. Bei Änderungen des Zonenplans und/oder der Bauordnung ist der Bebauungsplan zu überprüfen.

II Plan Geschosse

Verbindliche Bauflichter, Baubegrenzungslinien

Art. 5

Hochbauten können nur innerhalb der Baubereiche mit verbindlichen Bauflichtern und Baubegrenzungslinien erstellt werden. Die Bauten sind auf die verbindlichen Bauflichter (Zwangsbauflächen) zu stellen. Die maximalen Baubegrenzungsflächen dürfen nicht überschritten werden.

Kleine Abweichungen kann der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren genehmigen.

Art. 6

Das maximale Ausnutzungsmaß (eGF gem. § 12 V PBG) wird durch die dargestellten Bauvolumen bestimmt.

Ausnutzung

Arkaden, Durchgänge

Art. 7

Die Arkaden und Durchgänge gemäss Plan sind im Erdgeschoss in mindestens der im Plan angegebenen Breite freizuhalten und als öffentliche Fussgängerverbindungen zu gestalten. Die Mindesthöhe beträgt 3.0 m. Die Arkaden können genutzt werden, müssen aber für Fussgänger jederzeit begehbar sein.

Nutzung der Geschosse

Art. 8

Als Nutzung der oberirdischen Geschosse sind Gewerbe, Verkauf, Dienstleistungsbetriebe, Wohnungen zulässig.

Art. 9

Wohnanteil Haus A: 100 % Attikageschoss und 50 % der aGF des 3. Obergeschosses
Wohnanteil Haus B und C: 100 % 1.-3. Obergeschoss und Attikageschoss

Wohnanteil

Art. 10

Auf den Fusswegen gilt ein öffentliches Fusswegrecht. Die im Plan bezeichneten Bäume sind verbindlich. Der Standort des im Bebauungsplan fixierten Spielplatzes ist verbindlich.

Umgebung

III Plan Untergeschoss

Art. 11

Die in den Plänen eingezeichneten Ein- und Ausfahrten zur Parkgarage sind verbindlich. Die Lage der Parkierung ist schematisch im Plan dargestellt.

Erschliessung, Parkierung

Art. 12

In den Untergeschossen zählen dem Gewerbe dienende Räume zur aGF, nicht aber Archive und Lagerflächen.

Nutzung der Untergeschosse

IV Allgemeine Bestimmungen

Art. 13

Wo bestehende Grundstücksgrenzen eine zweckmässige Bebauung im Rahmen dieses Bebauungsplanes verunmöglichen ist vor der Realisierung eine Grenzberichtigung gemäss § 48 - § 52 PBG durchzuführen. Die im Plan vorgegebene Grenzberichtigung dient dabei als Grundlage.

Grenzberichtigung

Art. 14

Wo bei der Verwirklichung von Gebäuden und Anlagen Grundstücke der Gemeinde tangiert werden, sind mit dem Gemeinderat Baurechte bzw. Landablässe oder Veräusserungen zu vereinbaren.

Bestehende Gebäude

Art. 15

Der Gemeinderat kann aus gestalterischen Gründen leichte Baubereichsüberschreitungen bewilligen, wenn:

- dadurch keine Mehrausnutzung erreicht wird.
- Abstände zu Nachbargrundstücken ohne Einwilligung der Eigentümer nicht verringert werden.
- sich gesamthaft eine im Sinne des Bebauungsplans architektonisch gute Lösung ergibt.

Ausnahmen für die Baubereiche

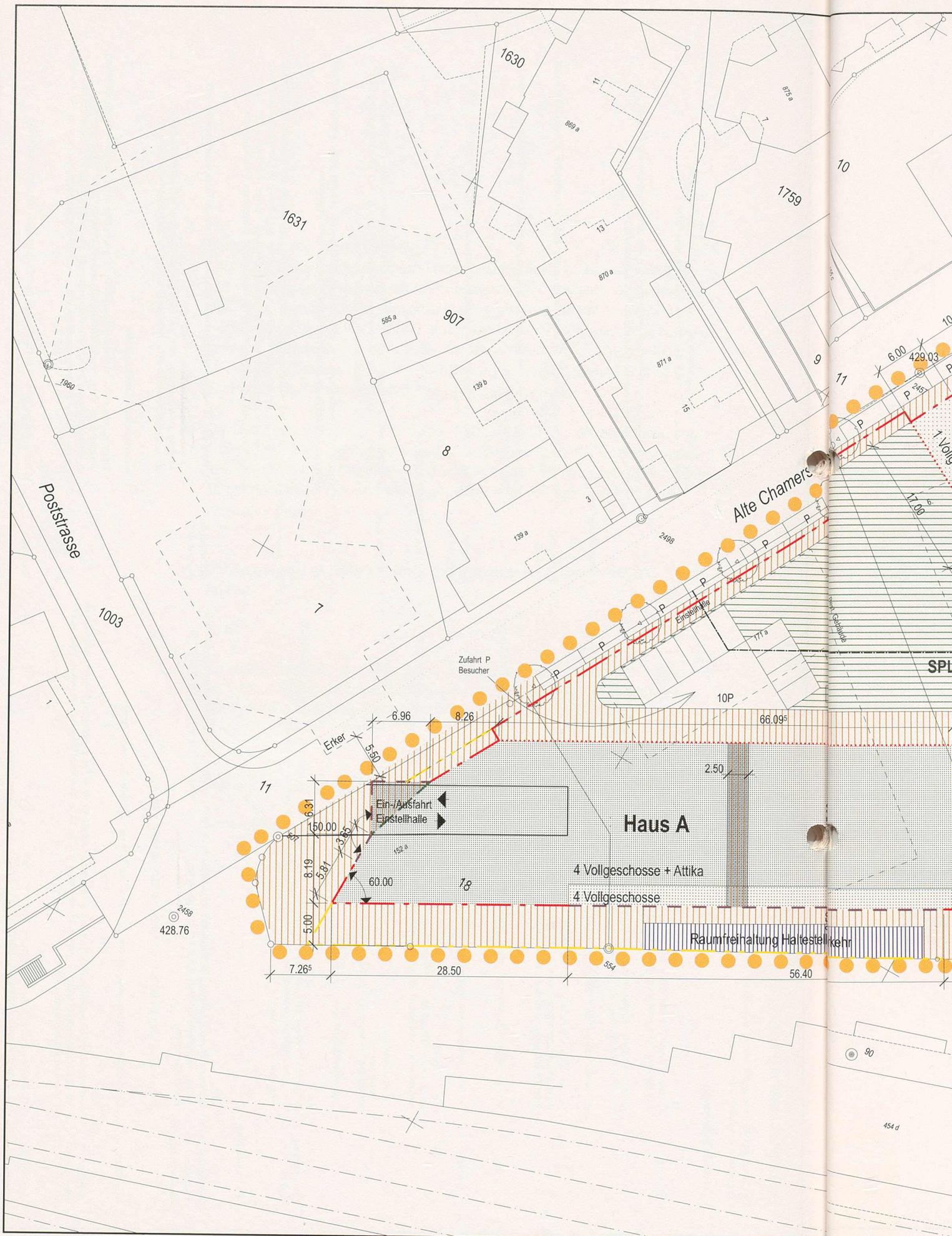
Im weiteren sind Ausnahmen möglich für:

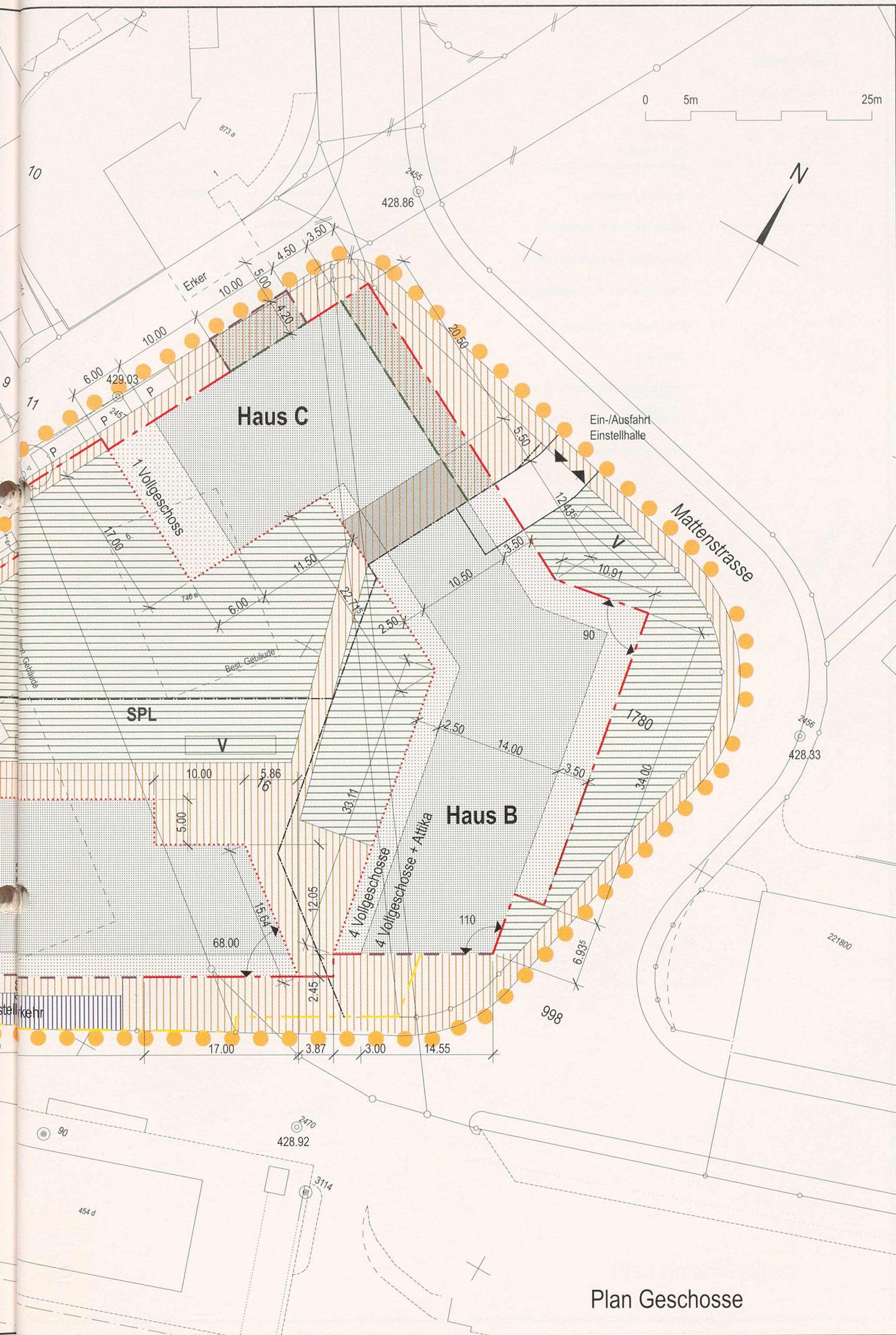
- Erker, Dachvorsprünge, Vorbauten und dergleichen, nach den Bestimmungen der gemeindlichen Bauordnung.
- Untergeschosse, soweit diese nicht Baubegrenzungsflächen entlang öffentlicher Strassen betreffen.
- für die Umnutzung von Wohnungen in Büros im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung, wenn der Geschützte den Nachweis erbringen kann, dass die Lärmschutzverordnung nicht eingehalten werden kann.

Art. 16

Der Bebauungsplan "Bahnhof Nord" tritt nach der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Inkrafttreten

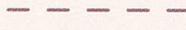
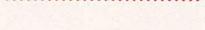




Plan Geschose

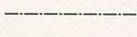
Planlegende

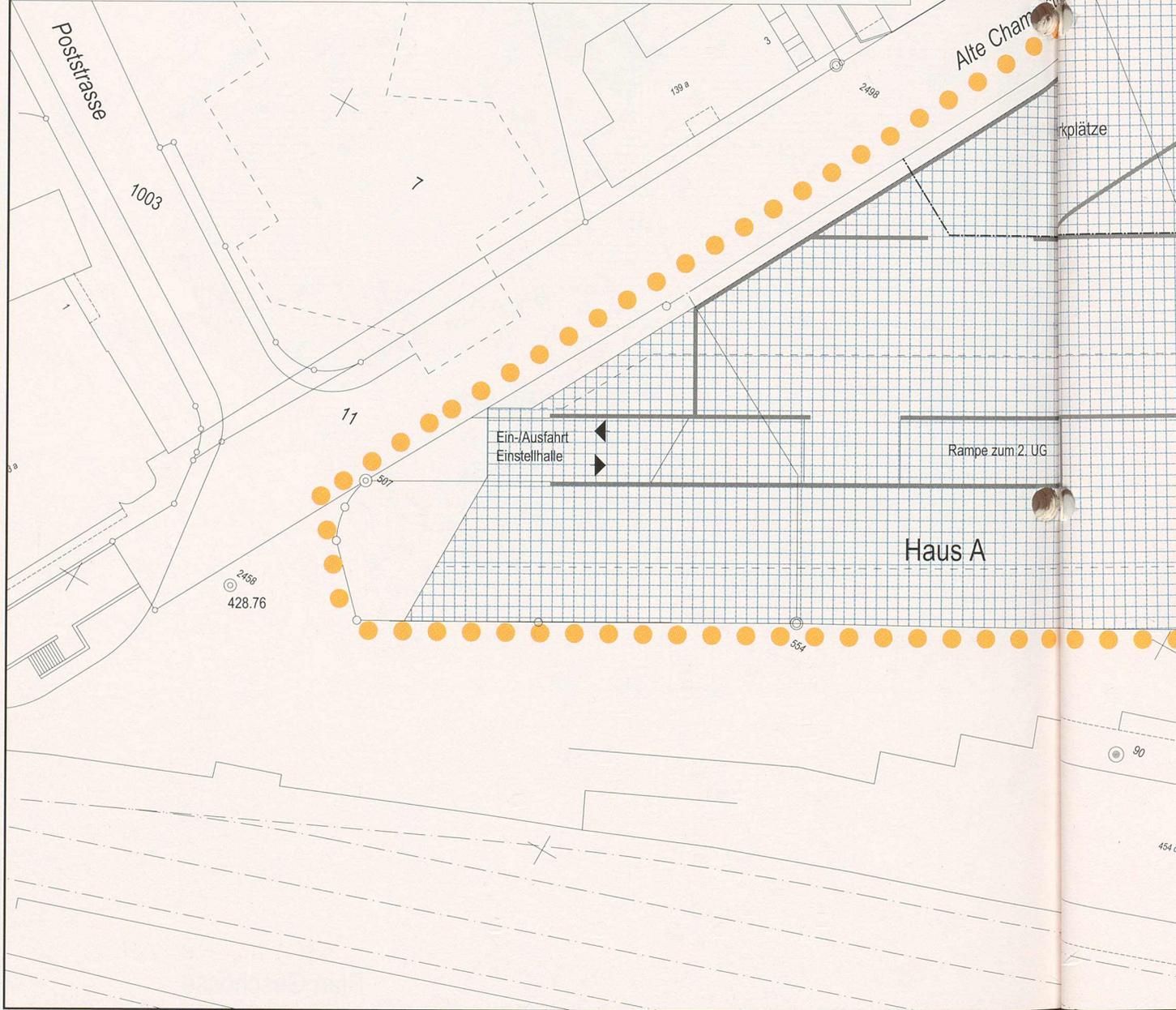
Genehmigungsinhalt

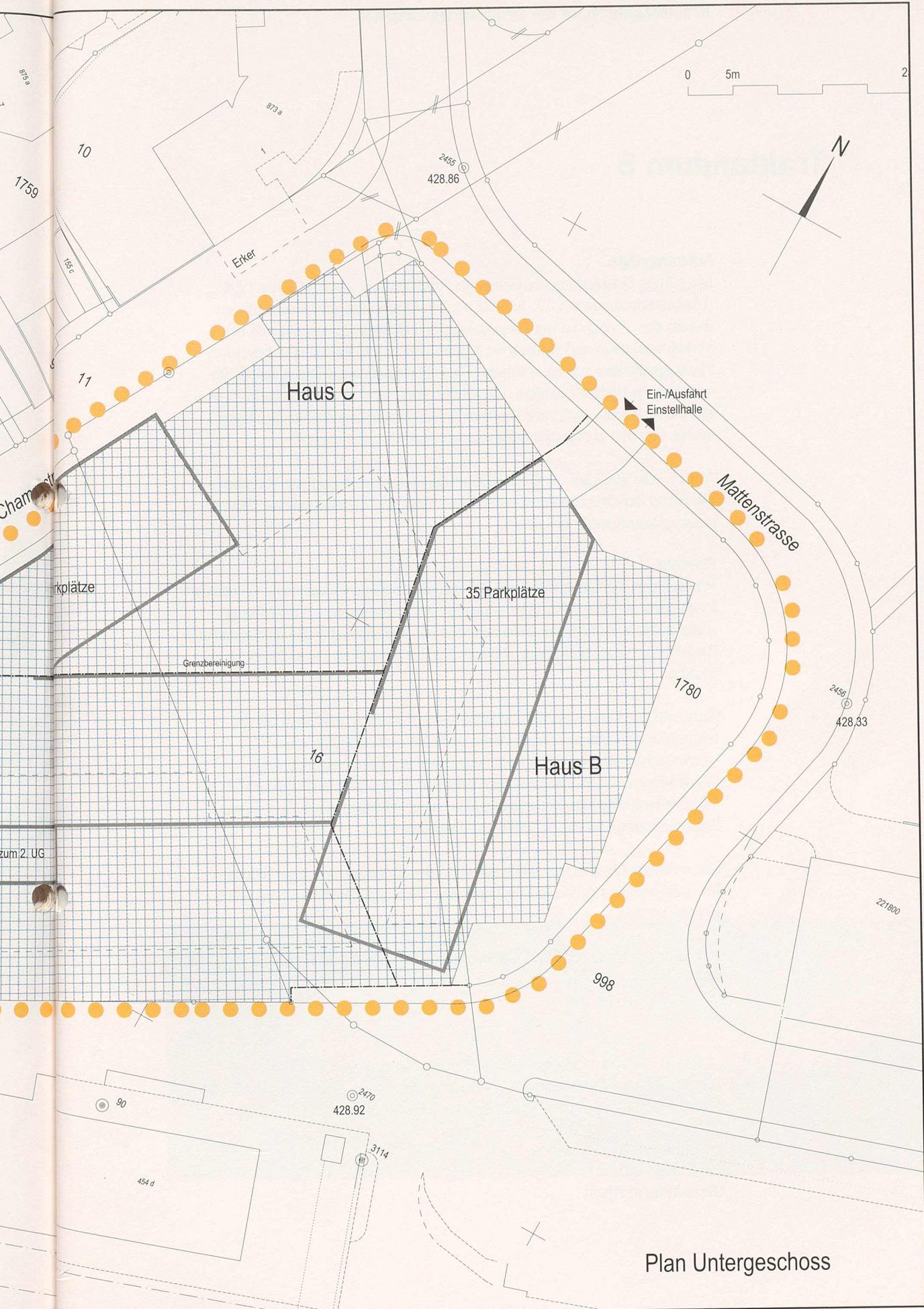
-  Perimeter
-  Bebauungsplan
Zwangsbaulinie zu genehmigen
-  Baulinie zu genehmigen
-  Arkadenbaulinie zu genehmigen
-  Oberirdische Baubegrenzungslinie
-  Unterniveaubaulinie zu genehmigen
-  Ein- / Ausfahrt Einstellhalle
- SPL** Spielplätze
- P** Verbindliche Besucherparkplätze (21P)
- V** Veloabstellplätze, Lage schematisch
-  Hochstämme, Lage schematisch

-  Arkade
-  Durchgang
-  4 Vollgeschosse + Attikageschoss
(OK max. 446.50)
-  4 Vollgeschosse
(OK max. 443.00)
-  1 Vollgeschoss
(OK max. 434.00)
-  Max. Ausdehnung Untergeschoss
-  Trottoir / öffentlicher Weg
-  Grünräume / Privatgärten
-  Raumbereitstellung für öffentlichen Verkehr (Bus / Feinverteiler auf Eigentrassee)

Informationsinhalt

-  Grundlage für Grenzberichtigung





Traktandum 8

Ausgangslage

Die gültige Ortsplanung der Gemeinde Risch stammt aus dem Jahre 1994 (Urnenabstimmung am 12. Juni 1994). Die Ortsplanungsrevision umfasste damals den Zonenplan mit Bauordnung, den Ortsgestaltungsplan und den Verkehrsrichtplan und verursachte Kosten von ca. Fr. 300'000.00, bei einem Planungszeitraum von ca. 6 Jahren. Diese Planungskosten waren jeweils im ordentlichen Budget enthalten. Die Ortsplanung wird in der Regel alle 10 bis 15 Jahre überarbeitet. Aufgrund der inzwischen geänderten Rechtsgrundlagen drängt sich nun eine umfassende Revision der Ortsplanung auf.

Am 27. Mai 2002 hat der Gemeinderat die Organisation und das Vorgehen betreffend der Ortsplanungsrevision genehmigt und inzwischen eine Ortsplanungskommission eingesetzt.

Planung

Wie soll sich die Gemeinde Risch bis ins Jahr 2020 entwickeln? Die Gemeinde Risch kann auf eine erfreuliche – für viele auch stürmische – Entwicklung zurückblicken. Auf diesem Erfahrungshintergrund gilt es bei der kommenden Revision der Ortsplanung den Rahmen für die zukünftige Entwicklung abzu- stecken.

Aufgrund der vorhandenen Unterlagen wird ersichtlich, dass man bei der bevorstehenden Ortsplanungsrevision nicht bei null anfangen muss. Es wurden schon umfangreiche Vorarbeiten, wie Schulraumplanung und Entwicklungskonzept Arbeitszonen, geleistet, deren Zwischenergebnisse in die Planung einfließen können respektive zu berücksichtigen sind. Es wird mit Planungskosten von ca. Fr. 250'000.00 gerechnet.

Die revidierte Ortsplanung wird, aufgrund der Erfahrungen bei der letzten Revision, voraussichtlich erst im Dezember 2005 zur Abstimmung vorgelegt werden können.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

für die Revision der Ortsplanung ein Bruttokredit von Fr. 250'000.00 (inkl. 7.6 % MWSt) zulasten der Investitionsrechnung zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.

Rotkreuz, 30. September 2002

Gemeinderat Risch



Traktandum 9

Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2002 hat eine Motion der FDP mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt:

Motionstext

1. "Der Gemeinderat wird aufgefordert, ab dem Jahr 2002 die WWZ-Konzessionsgebühr auf Fr. 50'000.00 zu reduzieren und die Wasserwerke Zug zu verpflichten, die Reduktion an die Kunden weiterzugeben und als Rabatt auszuweisen.
2. Die reduzierten Konzessionsgebühren seien zweckgebunden für die Förderung von energiesparenden Projekten einzusetzen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Richtlinien."

Begründung der Motionäre

1. „Die Wasserwerke sind gemäss heute gültigem Konzessionsvertrag verpflichtet, den Gemeinden für alle aus dem Konzessionsvertrag entstehenden Rechte eine Konzessionsgebühr zu zahlen. Diese Gebühr von ca. Fr. 700'000.00 führt selbstverständlich zu einer Erhöhung der Stromrechnung für die Haushalte und für die Industrie. Die Konzessionsgebühr ist somit eine versteckte, indirekte Steuer. Gemäss Konzessionsvertrag ist eine Reduktion bzw. eine Abschaffung dieser Gebühr möglich, wenn die Einsparungen direkt an die Kunden weitergegeben werden. Durch die Abschaffung der Konzessionsgebühr wird somit eine indirekte Steuer abgeschafft. Es profitieren davon vor allem die Privathaushalte und das Gewerbe.
2. Die Abschaffung ist auch ein Akt der Fairness gegenüber den Privathaushalten und dem Gewerbe. Die Grossabnehmer können nämlich im Rahmen der Liberalisierung des Strommarktes Strom beziehen, wo sie wollen und so Kosten sparen. Die Privathaushalte und das Gewerbe hat diese Möglichkeit noch nicht. Die Abschaffung der Gebühr führt somit zu einer grösseren Gerechtigkeit zwischen den Strombezügern.
3. Im Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass die Konzessionsgebühr bei einer weiteren Liberalisierung des Energiemarktes kraft übergeordneten Rechts ohnehin in näherer Zukunft dahinfallen wird. Mit der vorzeitigen freiwilligen Eliminierung zeigt die Gemeinde Weitsichtigkeit und betreibt in gewisser Masse auch Wirtschaftsförderung. Immerhin muss beachtet werden, dass sich durch den Wegfall der Konzessionsgebühr der Strombezug für die Rischer Einwohner und Unternehmen um fast 9 % verbilligt würde.

4. Durch das neue Gewässerschutzgesetz sind die Gemeinden gezwungen, nach dem Verursacherprinzip kostendeckende Gebühren zu erheben. Dies bedeutet für die Gemeinde Risch Mehreinnahmen und für die Einwohner Mehrausgaben von ca. Fr. 600'000.00 bis Fr. 800'000.00. Die bisherigen Fehlbeiträge in der Kanalisationsrechnung wurden über die laufende Gemeindefinanzierung finanziert, so dass eine Erhöhung der Abwassergebühren heute einer versteckten Steuererhöhung gleichkommt. Durch die Vergünstigung der Stromkosten würde die Mehrbelastung für die Einwohner wieder kompensiert.

5. Mit dem Restbetrag der Konzessionsgebühr von Fr. 50'000.00 könnte der Gemeinderat gezielt energiesparende Projekte unterstützen. Dabei könnte es sich sowohl um private wie öffentliche Projekte handeln. Die Umweltkommission könnte zuhanden des Gemeinderates entsprechende Richtlinien erarbeiten."

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung hat die Motion der FDP gemäss Antrag des Gemeinderates ohne Gegenstimmen erheblich erklärt und eine Frist bis Dezember 2002 für die Beantwortung gewährt.

In der Zwischenzeit wurde am 22. September 2002 das neue Elektrizitätsmarktgesetz vom Schweizer Volk abgelehnt. Dies hätte stufenweise eine Marktöffnung ermöglicht. Wie sich die Preise für Grossabnehmer und Detailkunden entwickeln, ist aus heutiger Sicht ungewiss. Im Konzessionsvertrag mit den WWZ ist vereinbart, dass die WWZ der Gemeinde eine Umsatzabgabe auf den verkauften Strom entrichtet. Diese Umsatzabgabe entspricht ca. 8.9 % des Stromtarifes.

Bei einem Verzicht auf die Konzessionsgebühren würden alle Stromkonsumenten der Gemeinde Risch ab dem 1. Januar 2003 von einer Strompreisreduktion von ca. 8.9 % profitieren.

Die Gemeinden Baar und Zug verzichteten seit längerem auf die Konzessionsgebühren. Cham verzichtet für Grosskunden auf die Gebühren. Hünenberg und Menzingen haben zum Teil verzichtet.

Der Gemeinderat beurteilt den Verzicht auf die Konzessionsgebühren grundsätzlich als positiv. Die gute Finanzlage der Gemeinde lässt einen Verzicht auf die Konzessionsgebühren zu. Im Weiteren stärkt eine Stromtarifreduktion den Wirtschaftsstandort Risch.

Die Motion verlangt einen Teilverzicht und möchte mit einer reduzierten Gebühr von Fr. 50'000.00 energiesparende Projekte fördern.

Entgegen der Meinung der Motionäre will der Gemeinderat vollständig auf die Konzessionsgebühren verzichten. Die Förderung von energiesparenden Projekten ist nach Meinung des Gemeinderates eine Aufgabe von Bund und Kanton und gehört nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde. Deshalb empfiehlt der Gemeinderat, vollständig auf die Konzessionsgebühren zu verzichten.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

1. Auf die Konzessionsgebühren der WWZ ab 1. Januar 2003 vollständig zu verzichten
2. Die Motion der FDP als erledigt abzuschreiben.

Rotkreuz, 14. Oktober 2002

Gemeinderat Risch



Traktandum 10

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 17. Juli 1964 wurde die Gemeindeversammlung ermächtigt, dem Gemeinderat Vollmacht zu erteilen, für einen zu umschreibenden Zweck, bis zu einer näher zu bestimmenden Kreditsumme und auf eine festzusetzende beschränkte Zeitdauer, Grundstücke für die Gemeinde zu erwerben und zu veräussern. Von dieser Ermächtigung hat die Einwohnergemeinde Risch bisher bereits Gebrauch gemacht. Die letzte erteilte Vollmacht für einen Gesamtbetrag von Fr. 1'500'000.00 ist bis zum 31. Dezember 2002 begrenzt.

Aufgrund dieser Vollmacht sind in den Jahren 1999 bis 2002 zehn Verträge bis zu einer Summe von Fr. 578'177.50 getätigt worden. Die abgeschlossenen Verträge werden jeweils in der Orientierung der Rechnung publiziert.

Um dem Gemeinderat weiterhin den Abschluss verschiedener kleiner Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Abtretungs- und eventuell Dienstbarkeitsverträgen in Bezug auf Strassenausbauten, auf Schaffung und Veräusserung von Landreserven und Arrondierungen von bestehenden Anlagen auch in Zukunft zu vereinfachen, ist eine beschränkte Vollmacht im Sinne des Regierungsratsbeschlusses zu befürworten. Mit dieser erneuten Vollmacht würde weiterhin ein rationelles Handeln seitens der Gemeinde ermöglicht.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

dem Gemeinderat für den Abschluss von Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Abtretungs- und allfälligen Dienstbarkeitsverträgen für Strassenbauten, für Schaffung und Veräusserung von Landreserven und für Arrondierungen von bestehenden Anlagen, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 1'500'000.00 und beschränkt auf die kommende Amtsperiode, daher vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2006, Vollmacht zu erteilen.

Rotkreuz, 4. November 2002

Gemeinderat Risch

